

ARMORED COMBAT AUSTRIA

Sport- und Wettkampfordnung

Stand: 14.10.2025



Inhaltsverzeichnis

0 – Präambel	4
I – Allgemeine Grundlagen	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	5
§ 2 Grundsätze	5
§ 3 Datenschutz	6
§ 4 Internationale Einbindung	7
II – Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten.....	8
§ 5 Mitgliedsvereine.....	8
§ 6 Athlet:innen	8
§ 7 Funktionär:innen und Trainer:innen.....	9
§ 8 Offizielle.....	10
III – Organisation des Sportbetriebs	11
§ 9 Zuständigkeiten.....	11
§ 10 Rangliste	11
§ 11 Transfers	12
§ 12 Nationalkader.....	13
IV – Wettbewerbe und Veranstaltungen.....	14
§ 13 Veranstaltungsarten	14
§ 14 Prioritäten und Vorrang.....	14
§ 15 Startplatzregelung	15
§ 16 Teilnahmeberechtigung	15
§ 17 Haftungsausschluss	16
§ 18 Versicherungspflicht	17
§ 19 Anmeldemodalitäten	17
§ 20 Ausschluss von der Teilnahme	18
§ 21 Gleichstellung im Wettbewerb.....	18
§ 22 Organisation und Durchführung	19
§ 23 Landesmeisterschaften	21
§ 24 Österreichische Meisterschaften.....	21

§ 25 Sicherheit und Offizielle.....	22
§ 26 Substanzen, Handlungsfähigkeit und Dopingkontrollen.....	24
§ 27 Reportingpflichten.....	24
V – Schiedsrichter:innenwesen und Akkreditierung	25
§ 28 Funktionen und Aufgaben der Offiziellen	25
§ 29 Akkreditierungs- und Ausbildungsstufen	26
§ 30 Vergütungssystem für Offizielle.....	27
§ 31 Neutralität und Verhalten (präventiv)	28
§ 32 Weiterentwicklung und Fortbildung	28
VI – Wertungssystem.....	29
§ 33 Grundsätze.....	29
§ 34 Punktevergabe.....	29
§ 35 Turnierfaktoren.....	29
§ 36 Penalties.....	30
VII – Disziplinarwesen	31
§ 37 Grundsatz des Disziplinarwesens.....	31
§ 38 Disziplinarmaßnahmen gegen Athlet:innen	31
§ 39 Disziplinarmaßnahmen gegen Offizielle.....	32
§ 40 Disziplinarmaßnahmen gegen Vereine.....	34
§ 41 Disziplinarmaßnahmen gegen Veranstalter:innen.....	35
§ 42 Disziplinarkommission	36
§ 43 Rechtsmittel.....	36
VIII – Schlussbestimmungen	38
§ 44 Inkrafttreten.....	38
§ 45 Änderungen	38
Anhang I – Glossar	39
Anhang II – Dokumentenverweise (Stand 15.10.2025)	44
Anhang III – Altersklassentabelle gemäß SAFEF	50
Anhang IV – Vergütungstabelle für Offizielle.....	51
Anhang V – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf).....	53

0 – Präambel

Die **ARMORED COMBAT AUSTRIA** (ACA) ist der österreichische Sport-Fachverband für Medieval Combat. Die vorliegende **Sport- und Wettkampfordnung (SWO)** regelt die Grundsätze des Sportbetriebs sowie die Durchführung sämtlicher Wettbewerbe, die unter Verantwortung der ACA in Österreich ausgetragen werden. Sie bildet damit die verbindliche Grundlage für eine einheitliche, sichere, faire und transparente Organisation des Medieval-Combat-Sports in Österreich. Zugleich schafft sie einen gemeinsamen organisatorischen und ethischen Rahmen für alle Formen des Medieval Combat, die in Österreich unter Verantwortung der ACA ausgeübt werden.

Die Ordnung ergänzt die **Statuten der ACA (Version 6, 24.05.2024)** und die **Geschäftsordnung der ACA (Version 1, 05.02.2024)**. Sie berücksichtigt zugleich die Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften der ACA in internationalen Verbänden ergeben, insbesondere der International Medieval Combat Federation (IMCF), der Soft Armored Fighting European Federation (SAFE Federation) und Buhurt International (BI).

Darüber hinaus bezieht die ACA in ihren Sportbetrieb auch weitere Spielformen und Regelsysteme ein, die unter ihrer Verantwortung ausgetragen werden – darunter insbesondere Wettbewerbe nach den Regelwerken der Society for Creative Anachronism (SCA) sowie Reenactment Contact Fighting (RCF)-Formate.

Zur besseren Verständlichkeit und Transparenz enthält diese Ordnung ein Glossar (Anhang I) mit zentralen Fachbegriffen sowie eine Übersicht der maßgeblichen Dokumente (Anhang II). Ergänzend sind dieser Ordnung eine Altersklassentabelle gemäß den Regelwerken der SAFE Federation (Anhang III) sowie eine Vergütungstabelle für Offizielle (Anhang IV) beigelegt. Alle Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Ordnung und dienen der Klarstellung, Nachvollziehbarkeit, besseren Übersicht und Dokumentation.

I – Allgemeine Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Sport- und Wettkampfordnung (SWO) regelt den sportlichen Betrieb, die Organisation, Durchführung und Auswertung von Wettbewerben im Medieval Combat-Sport innerhalb der ARMORED COMBAT AUSTRIA (ACA).
- (2) Sie ist für alle Mitgliedsvereine der ACA, deren Athlet:innen, Offizielle, Veranstalter:innen sowie für alle Personen mit Start- oder Funktionsberechtigung verbindlich.
- (3) Für internationale Veranstaltungen gilt diese Ordnung ergänzend zu den Regelwerken der jeweiligen Welt- oder Kontinentalverbände, soweit sie nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthalten.
- (4) Die ACA untergliedert ihren Sportbetrieb in Sektionen, die für die fachliche Organisation, Regelgestaltung und Entwicklung der jeweiligen Disziplinen verantwortlich sind.
- (5) Die vorliegende Ordnung regelt insbesondere den Wettkampfbetrieb in den Sektionen **Soft Armored Fighting (SAF)** und **Buhurt**. Sie gilt subsidiär auch für weitere Disziplinen, sofern diese von der ACA anerkannt sind, von ihr Wettkämpfe ausgetragen werden oder keine gesonderten Regelungen bestehen.
- (6) Dies umfasst insbesondere Wettbewerbe und Regelwerke der **Society for Creative Anachronism (SCA)** sowie Disziplinen des **Reenactment Contact Fighting (RCF)** und vergleichbare Formate, die unter Verantwortung der ACA ausgetragen werden.
- (7) Diese Ordnung schafft den rechtlichen Rahmen für einen sicheren, fairen und transparenten Sportbetrieb in Österreich.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ACA bekennt sich zu den Grundwerten Fair Play, Respekt, Inklusion, Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Integrität. Diese Werte stehen im Einklang mit den Leitlinien von Sport Austria sowie den Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS). Die ACA stellt sicher, dass allen Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sozialem Hintergrund oder körperlichen Voraussetzungen – eine gleichberechtigte Teilhabe am Sportbetrieb ermöglicht wird.
- (2) Maßgeblich sind die Bestimmungen des
 - **Verhaltenskodex** der ACA ([Version 1, Juni 2024](#)),
 - der **Ethics and Deontology Charters** der SAFE Federation ([Version April 2024](#)),
 - des **IMCF Code of Conduct** ([Version 1.5, 2024](#)) sowie
 - des **Code of Conduct** von Buhurt International ([Version 2024.06](#)).

- (3) Die ACA verpflichtet sich zur Umsetzung der Prinzipien von **Safe Sport**, zu umfassendem **Kinderschutz** und zur **Prävention interpersoneller Gewalt**. Grundlage sind insbesondere das **Präventions- und Schutzkonzept von interpersoneller Gewalt im Medieval Combat Sport (Version 1, 26.06.2024)** sowie das **Kinder- und Jugendschutzkonzept der ACA (Version 1, 24.04.2025)**.
- (4) Die ACA orientiert sich an den Grundsätzen von Good Governance, Gleichbehandlung, Safeguarding, Transparenz und verantwortungsvollem Handeln in allen sportlichen, organisatorischen und administrativen Bereichen.
- (5) Verstöße gegen diese Grundsätze können gemäß den §§ 37 ff. SWO geahndet werden.
- (6) Die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA Austria und der WADA sind verbindlich einzuhalten. Grundlage ist das **Bekenntnis zur Dopingprävention** der ACA gemäß NADA (**Version 1, 09.02.2024**).
- (7) Die ACA verpflichtet sich zur Förderung der Gleichstellung von Frauen im Medieval Combat-Sport. Sie schafft die Rahmenbedingungen, damit Frauen und Männer gleichberechtigt am Sportbetrieb teilnehmen können.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die ACA verarbeitet personenbezogene Daten von Athlet:innen, Funktionär:innen und Vereinsvertreter:innen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Sportbetriebs, der Ranglistenführung, der Kaderverwaltung sowie der Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO (Vertragserfüllung, verbandsbezogene Pflichten und berechtigte Interessen).
- (2) Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist das Präsidium der ACA. Die Geschäftsstelle führt die Datenverarbeitung operativ durch; die Stabsstelle Recht & Compliance überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und fungiert als Ansprechstelle für Betroffene.
- (3) Rechtsgrundlagen, Speicherdauer und Betroffenenrechte ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der ACA. Diese ist allen Mitgliedsvereinen bekanntzugeben und auf geeignete Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Ergebnis-, Straf- und Verletzungsberichte dürfen zum Zwecke der Sportorganisation, Statistik und Qualitätssicherung verarbeitet werden. Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich in aggregierter oder datenschutzkonformer Form, soweit keine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.
- (5) Die detaillierten Bestimmungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten ergeben sich aus der **Datenschutzrichtlinie** der ACA (**Version 1, 10.10.2025**). Sie ist für alle Organe, Mitgliedsvereine, Athlet:innen, Funktionär:innen und Veranstalter:innen verbindlich. Auftragsverarbeitungen dürfen nur auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages gemäß **Art. 28 DSGVO** erfolgen.

§ 4 Internationale Einbindung

- (1) Die ACA ist Mitglied in den aktuell handlungsfähigen internationalen Dachverbänden des Medieval Combat-Sports, insbesondere der **International Medieval Combat Federation (IMCF)**, der **Soft Armored Fighting European Federation (SAFE Federation / SAFEF)** sowie **Buhurt International (BI)**. Aus diesen Mitgliedschaften ergeben sich **Rechte und Pflichten**, die im Rahmen dieser Ordnung angemessen berücksichtigt und umgesetzt werden.
- (2) Die einschlägigen Regelwerke, Richtlinien und Standards dieser internationalen Verbände sind in ihrer jeweils anerkannten und von der ACA beschlossenen Version Bestandteil dieser Ordnung und bilden die Grundlage für die Durchführung nationaler und internationaler Wettbewerbe unter Verantwortung der ACA.
- (3) Soweit internationale Regelwerke in Widerspruch zu dieser Ordnung stehen, gelten für nationale Bewerbe die Bestimmungen dieser Ordnung mit Vorrang. Internationale Regelwerke finden subsidiär Anwendung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (4) Abweichungsrecht: Die ACA ist befugt, einzelne Regelungen der internationalen Verbände für nationale Bewerbe abweichend festzulegen, sofern diese den ethischen Grundwerten des organisierten Sports in Österreich besser entsprechen, die Sicherheit der Sportausübung erhöhen oder der Förderung von Inklusion und Gleichstellung dienen. Solche Abweichungen werden durch das Präsidium beschlossen und sind für alle nationalen Bewerbe verbindlich.
- (5) Neben den Regelwerken der internationalen Verbände kann die ACA für nationale Bewerbe auch andere international standardisierte Regelwerke (z. B. New Era) anerkennen, sofern diese den Grundwerten des organisierten Sports entsprechen und die Sicherheit, Fairness und Integrität der Sportausübung gewährleisten.

II – Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 5 Mitgliedsvereine

- (1) Mitgliedsvereine erkennen die Statuten, Ordnungen und Beschlüsse der ACA als verbindlich an und verpflichten sich, deren Umsetzung im eigenen Wirkungsbereich sicherzustellen.
- (2) Sie sind verpflichtet, ihre Athlet:innen ordnungsgemäß zu melden, Start- und Lizenzgebühren fristgerecht zu entrichten sowie sämtliche vorgeschriebenen Melde-, Dokumentations- und Reportingpflichten gemäß dieser Ordnung zu erfüllen.
- (3) Mitgliedsvereine tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Präventions-, Kinderschutz- und Safeguarding-Maßnahmen gemäß den Konzepten der ACA (vgl. § 2 Abs. 3 und 4).
- (4) Mitgliedsvereine haften im Rahmen ihrer Mitgliedschaft für das Verhalten ihrer Athlet:innen, Betreuer:innen und Funktionär:innen, soweit diese im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Tätigkeiten der ACA handeln (vgl. § 40).
- (5) Sie sind verpflichtet, an Verbandsumfragen, Datenerhebungen, Qualifikations- und Schulungsmaßnahmen mitzuwirken, die der ACA zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

§ 6 Athlet:innen

- (1) Athlet:innen sind verpflichtet, sich regelkonform, respektvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten, die Anweisungen der Offiziellen zu befolgen und die Grundsätze von Fair Play, Sicherheit und Integrität zu wahren.
- (2) Sie unterliegen ausnahmslos den Bestimmungen des **Verhaltenskodex der ACA (Version 1, Juni 2024)** sowie den einschlägigen Regelwerken dieser Ordnung.
- (3) Je nach angewandtem Regelwerk gelten zusätzlich die
 - **Ethics and Deontology Charters** der SAFE Federation (**Version April 2024**),
 - der **IMCF Code of Conduct (Version 1.5, 2024)** oder
 - der **Code of Conduct** von Buhurt International (**Version 2024.06**).
- (4) Athlet:innen sind verpflichtet, alle gesundheits-, sicherheits- und dopingrelevanten Bestimmungen einzuhalten (vgl. § 25 bis 26), insbesondere
 - keine verbotenen Substanzen zu verwenden,
 - die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA Austria und WADA anzuerkennen und
 - sich auf Anforderung Dopingkontrollen zu unterziehen.

- (5) Athlet:innen haben der ACA die für die Wettkampforganisation, Ranglistenführung und Kaderverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten korrekt und vollständig zur Verfügung zu stellen (vgl. § 3).
- (6) Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen disziplinarische Verfehlungen dar und können gemäß den §§ 37 ff. SWO geahndet werden.

§ 7 Funktionär:innen und Trainer:innen

- (1) Funktionär:innen und Trainer:innen der ACA haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen von Good Governance, Fair Play, Transparenz und Integrität wahrzunehmen. Sie vertreten die Interessen der ACA gewissenhaft, vermeiden Interessenkonflikte und handeln im Sinne der Statuten und Ordnungen des Verbandes.
- (2) Funktionär:innen unterliegen den Bestimmungen des **Verhaltenskodex der ACA (Version 1, Juni 2024)** sowie allen einschlägigen Richtlinien und Beschlüssen der Organe des Verbands. Sie sind verpflichtet, ihre Funktionen neutral, unparteiisch und unabhängig auszuüben und dürfen keine Vorteile annehmen oder gewähren, die geeignet sind, ihre Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen.
- (3) Trainer:innen und sonstige Betreuungspersonen sind verpflichtet, die Präventions-, Kinderschutz- und Jugendschutz-Konzepte der ACA (vgl. § 2 Abs. 3 und 4) umzusetzen, das **Bekenntnis zur Dopingprävention (Version 1, 09.02.2024)** einzuhalten und die Athlet:innen zur Beachtung der sportlichen und ethischen Standards anzuleiten.
- (4) Funktionär:innen und Trainer:innen haben regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, die von der ACA oder anerkannten Partnerorganisationen angeboten werden, und die entsprechenden Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Verstöße gegen die Pflichten dieses Paragraphen können gemäß den §§ 37 ff. SWO disziplinarisch geahndet werden.

§ 8 Offizielle

- (1) Offizielle sind Personen, die im Rahmen von Wettbewerben oder Veranstaltungen der ACA sportaufsichtliche oder organisatorische Aufgaben übernehmen. Sie handeln im Namen der ACA und sind verpflichtet, ihre Tätigkeit neutral, unparteiisch und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (2) Für Qualifikation, Akkreditierung und Einsatz gelten die Bestimmungen der **Committees Structure, Accreditation and Titles (Version 2024.12)** und **Marshal Accreditation Policies (Version 2025.03)** von Buhurt International sowie des **IMCF Marshals Manual (Version 0.2)**. Ergänzend finden die Richtlinien der ACA Anwendung, soweit diese nicht im Widerspruch zu den internationalen Standards stehen.
- (3) Offizielle sind verpflichtet,
 - die Sicherheits- und Verfahrensvorgaben der ACA einzuhalten,
 - an den vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen und
 - die Berichtspflichten gemäß § 27 ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (4) Die ACA bestellt eine/einen Präventions- und Schutzbeauftragte:n sowie eine:/einen Anti-Dopingbeauftragte:n, die als zentrale Ansprechstellen fungieren, Schulungen koordinieren und Meldungen gemäß den einschlägigen Richtlinien entgegennehmen.
- (5) Offizielle dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie unter dem Einfluss von Alkohol oder psychoaktiven Substanzen stehen oder ihre Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Ermüdung oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen eingeschränkt ist. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als schwerer Verstoß und kann gemäß §§ 37 ff., insbesondere § 39, SWO geahndet werden.

III – Organisation des Sportbetriebs

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium koordiniert den gesamten Sportbetrieb der ACA, fasst operative Entscheidungen im Rahmen der Statuten und dieser Ordnung und überwacht deren Umsetzung durch die zuständigen Organe und Stellen.
- (2) Die Sektionen regeln fachspezifische Belange ihrer jeweiligen Disziplinen, insbesondere Trainingsmethodik, Wettkampfformate, Sicherheitsstandards und Schiedsrichterwesen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium, sofern sie finanzielle, organisatorische oder disziplinäre Auswirkungen auf den Gesamtverband haben.
- (3) Die Landesverbände sind für die Organisation regionaler Meisterschaften und Turniere verantwortlich. Grundlage bildet die **Medieval Combat Turnierstruktur ab 2025 (Version 1, 30.12.2024)**, sowie die ergänzenden Richtlinien der ACA. Die Landesverbände arbeiten eng mit den örtlichen Mitgliedsvereinen und der Geschäftsstelle zusammen.
- (4) Die Geschäftsstelle unterstützt Präsidium, Sektionen und Landesverbände bei der Planung, Koordination und administrativen Durchführung des Sportbetriebs. Sie führt das zentrale Veranstaltungs- und Lizenzregister und ist Ansprechpartnerin für Genehmigungen, Berichte und Förderanträge.
- (5) Streitfragen über Zuständigkeiten zwischen Organen oder Sektionen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit; in grundsätzlichen Angelegenheiten kann der Vorstand angerufen werden.

§ 10 Rangliste

- (1) Die ACA führt nationale Saison- und Lifetime-Ranglisten zur Darstellung der sportlichen Leistungen von Athlet:innen, Teams und Vereinen.
- (2) Die Punktevergabe und Ranglistenwertung richten sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung (§§ 33 bis 36).
- (3) Ein Näheres zur praktischen Umsetzung ergibt sich aus § 33 Abs. 3.
- (4) Grundlage der Führung ist das offizielle Event-Reporting mittels
 - a) **ACA-Ergebnisbericht (Version 2, 24.01.2025)**,
 - b) **ACA-Penalty-Reports (Version 1, 23.07.2024)** und
 - c) **ACA-Verletzungsreport (Version 1, 23.07.2024)**.

Die Geschäftsstelle ist für die zentrale Erfassung und Auswertung dieser Daten verantwortlich (vgl. § 9 Abs. 4).

- (5) Die nationale Rangliste dient der sportlichen Vergleichbarkeit von Athlet:innen, Teams und Vereinen. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für die Berufung und Entwicklung des Nationalkaders gemäß § 12.

- (6) Die Verarbeitung personenbezogener Leistungsdaten im Rahmen der Ranglistenführung erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der ACA (vgl. § 3).

§ 11 Transfers

- (1) Vereinswechsel sind nur innerhalb des offiziellen Transferfensters zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Wechsel grundsätzlich unzulässig, es sei denn, das Präsidium genehmigt im Einzelfall eine Ausnahme aus sportlich oder organisatorisch begründetem Anlass.
- (2) Das jährliche Transferfenster liegt grundsätzlich zwischen 5. Jänner und 20. Jänner. Abweichende Zeiträume kann das Präsidium vor Beginn der Saison beschließen und veröffentlichen.
- (3) Für den Wechsel von Athlet:innen zwischen Vereinen ist die Unterzeichnung einer Transfervereinbarung erforderlich; diese gilt zugleich als Wechselmeldung. Dabei gelten die Bestimmungen der **Transfervereinbarung Nationale Rangliste (Version 1.0, 01.10.2025)**.
- (4) Verweigert ein abgebender Verein die Unterschrift auf der Transfervereinbarung oder verzögert diese unangemessen, kann die / der betroffene Athlet:in einen Antrag auf Prüfung bei der Geschäftsstelle der ACA stellen. Die Geschäftsstelle prüft den Sachverhalt unter Wahrung des rechtlichen Gehörs beider Vereine und unter Einbindung der zuständigen Sektion.
- (5) Sofern
 1. keine offenen disziplinarischen Verfahren gegen die/den Athlet:in bestehen,
 2. keine vertraglichen Verpflichtungen oder begründeten sportfachlichen Gründe entgegenstehen und
 3. der aufnehmende Verein sämtliche Meldepflichten gemäß § 11 Abs. 3 erfüllt hat,
 kann die Geschäftsstelle den Transfer vorläufig genehmigen und diese Genehmigung dem Präsidium zur endgültigen Bestätigung vorlegen. Bis zur Entscheidung des Präsidiums gilt der Wechsel als vorläufig wirksam.
- (6) Diese Regelung dient der Sicherstellung einer fairen, transparenten und zeitgerechten Abwicklung von Vereinswechseln sowie dem Schutz der sportlichen Handlungsfähigkeit der Athlet:innen.

§ 12 Nationalkader

- (1) Die Berufung in den Nationalkader erfolgt durch das Präsidium unter Berücksichtigung der Richtlinien der internationalen Verbände (IMCF, BI, SAFEF). Grundlage ist das **Nationalteam Kaderkonzept** der ACA (**Version 1, 06.12.2024**).
- (2) Bei der Berufung werden neben den sportlichen Leistungen gemäß der **nationalen Rangliste (§ 10)** auch weitere Faktoren berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich,
 - der sportliche Werdegang,
 - die Performance in den letzten zwölf Monaten (einschließlich internationaler Wettkämpfe und Ergebnisse),
 - das sportliche Verhalten, die Teamfähigkeit und die Verfügbarkeit für internationale Einsätze sowie
 - die Einhaltung der Verbandswerte, Safeguarding- und Fair-Play-Richtlinien der ACA.
- (3) Alle Belange betreffend den Nationalkader werden über den **Österreichischen Medieval Combat-Kaderverein (kurz: ÖMC-K, ZVR 1450662396)** in Abstimmung mit dem Präsidium der ACA abgewickelt. Der ÖMC-K fungiert als organisatorische und administrative Einheit für die Koordination, Planung und Durchführung sämtlicher Nationalteam-Aktivitäten.
- (4) Vereine, deren Athlet:innen Teil des Nationalkaders sind, tragen eine Mitverantwortung – organisatorisch wie auch finanziell – für die Ausrichtung und Umsetzung von Kadertrainings. Diese Verpflichtung dient der Sicherstellung einer gemeinsamen Verantwortung und nachhaltigen Förderung des österreichischen Nationalteams.
- (5) Pro Quartal findet mindestens ein Kadertraining statt, das zugleich als Aus- und Fortbildungsevent für Offizielle gemäß § 32 dieser Ordnung genutzt werden kann.
- (6) Bis zu zwei Kadertrainings pro Jahr können als öffentliche Sichtungsevents durchgeführt werden. Die Teilnahme und Performance von Nicht-Kaderathlet:innen kann dabei in die Beurteilung künftiger Kaderberufungen einfließen.
- (7) Verstöße gegen die Pflichten und Verhaltensstandards des Nationalkaders können gemäß den §§ 37 ff. SWO disziplinarisch geahndet werden und zum Ausschluss aus dem Kader führen.

IV – Wettbewerbe und Veranstaltungen

§ 13 Veranstaltungsarten

- (1) Folgende Arten von Wettbewerben werden im Rahmen der ACA unterschieden:
 - a) Österreichische Meisterschaften,
 - b) Landesmeisterschaften,
 - c) Austria-CUP-Turniere,
 - d) internationale Ligaturniere,
 - e) Invitationals.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Veranstaltungsarten sind nach Maßgabe der **Medieval Combat Turnierstruktur ab 2025 (Version 1, 30.12.2024)** definiert. Ihre Prioritäten und gegenseitigen Vorrangregeln ergeben sich aus § 14.
- (3) Die Ausrichtung, Genehmigung und Durchführung dieser Veranstaltungen erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den ergänzenden Richtlinien der ACA.

§ 14 Prioritäten und Vorrang

- (1) Österreichische Meisterschaften haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (2) Landesmeisterschaften sind vorrangig gegenüber Austria-CUP-Turnieren.
- (3) Internationale Ligaturniere sind vor ihrer Ausschreibung und Terminfixierung mit der ACA abzustimmen. Die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Geschäftsstelle.
- (4) Invitationals (Einladungsturniere) haben keine Wirkung auf die nationale Rangliste (§ 10). Sie können dennoch zur Qualifikation oder Sichtung herangezogen werden, wenn dies von der ACA vorab beschlossen und kommuniziert wurde.
- (5) Die ACA koordiniert den nationalen Veranstaltungskalender. Termine für Austria-CUP-Turniere, internationale Ligaturniere und Invitationals dürfen nicht mit den Terminen der Österreichischen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften kollidieren. Bei Terminkonflikten hat die höher priorisierte Veranstaltung Vorrang. Die ACA kann nach Anhörung der Veranstalter:innen Termin- oder Formatänderungen verlangen oder die Genehmigung versagen.
- (6) Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Ergebnisse im Rahmen der nationalen Rangliste (§ 10).

§ 15 Startplatzregelung

- (1) Österreichische Meisterschaften und Landesmeisterschaften werden grundsätzlich ohne Begrenzung der Startplätze ausgeschrieben.
- (2) Für Austria-CUP-Turniere wird eine offene Ausschreibung empfohlen. Ist eine Begrenzung unumgänglich, so sind die Startplätze in Vielfachen von 8, 16 oder 32 auszuscheiden.
- (3) Die Vergabe der Startplätze hat nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen, etwa nach Ranglistenplatz, regionaler Verteilung oder sportfachlicher Einladung.
- (4) Die in der Ausschreibung angewandten Kriterien sind vorab offenzulegen. Zulässige Vergabemodelle sind insbesondere:
 - das Prinzip „First Come – First Serve“ (Eingangsreihenfolge vollständiger Anmeldungen),
 - eine Ranglisten- oder Leistungspriorisierung gemäß § 10,
 - eine regionale oder vereinspezifische Quote zur Förderung der Teilnahmevielfalt,
 - oder eine sportfachliche Einladung (z. B. Sichtungsevents oder Kadermaßnahmen).

Kombinierte Modelle sind zulässig, sofern sie transparent kommuniziert und dokumentiert werden.

§ 16 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Athlet:innen aus ACA-Mitgliedsvereinen.
- (2) Internationale Teilnehmer:innen sind zugelassen, wenn sie Mitglied einer anerkannten National Organisation (NO) ihres Landes sind (z.B. in Deutschland Eisenliga e.V.).
- (3) Bei Invitationals und Austria-CUP-Turnieren können auch Athlet:innen ohne ACA-Mitgliedschaft teilnehmen, werden jedoch nicht in der nationalen Rangliste (§ 10) berücksichtigt.
- (4) Die Einteilung in Alters- und Gewichtsklassen richtet sich nach den **SAFEF General Duel Rules (Version April 2024)** sowie der Übersicht der Altersklassen gemäß Anhang III dieser Ordnung. Die Teilnahme in geschlechtsspezifischen Kategorien erfolgt auf Grundlage der **Gender Policies (Version 2024.06)** von Buhurt International.
- (5) Die Teilnahme am Soft Armored Fighting (SAF) ist ab dem vollendeten 4. Lebensjahr möglich. Die Teilnahme an Formaten der IMCF und von Buhurt International ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann Athlet:innen ab 16 Jahren die Teilnahme erlaubt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (6) Die Teilnahme an Nachwuchs- und Jugendbewerben im Bereich des Soft Armored Fighting setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus. Voraussetzung ist jedoch eine schriftliche

Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Eine Betreuung oder ein Coaching durch einen Medieval-Combat-Verein ist wünschenswert und wird von der ACA empfohlen.

- (7) Ist gemäß Abs. 6 kein Verein oder Coach anwesend, kann ein Elternteil bzw. eine erziehungsberechtigte Person die Rolle des Teamcaptains übernehmen und trägt während der Veranstaltung die Aufsichts- und Vertretungsverantwortung für die teilnehmende minderjährige Athletin bzw. den minderjährigen Athleten.
- (8) Die ACA behält sich vor, bei minderjährigen Teilnehmer:innen zusätzliche Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen vorzuschreiben, um den Anforderungen des **Kinder- und Jugendschutzkonzept der ACA (Version 1, 24.04.2025)** gerecht zu werden.
- (9) Für jedes Team ist vor Beginn des Turniers eine Teamcaptain sowie optional eine Sekundant:in (Assistant Captain) zu benennen. Der/Die Teamcaptain ist die offizielle Ansprechperson des Teams während des Turniers, insbesondere gegenüber der Turnierleitung und den Offiziellen. Er/Sie oder der/die Sekundant:in ist berechtigt, im Namen des Teams Appeals (Berufungen) gemäß § 43 einzureichen.
- (10) Für Einzelstarter:innen ohne Team übernimmt der/die Coach oder bei minderjährigen Athlet:innen der/die Erziehungsberechtigte gemäß Abs. 7 diese Rolle.

§ 17 Haftungsausschluss

- (1) Vor der Teilnahme an einem Wettkampf sind von allen Athlet:innen Haftungsausschlüsse zu unterzeichnen. Diese müssen inhaltlich und im Umfang mindestens dem von der ACA vorgegebenen **Haftungsausschluss (Version 1, 15.07.2024)** entsprechen.
- (2) Die Unterzeichnung kann in Papierform oder im Rahmen einer digitalen Online-Anmeldung erfolgen. Die elektronische Signatur gilt der handschriftlichen Unterschrift gleich.
- (3) Die Veranstalter:innen sind verpflichtet, die unterzeichneten Haftungsausschlüsse mindestens 24 Monate aufzubewahren und auf Anforderung der ACA vorzulegen. Sie dienen zugleich dem Identitäts- und Teilnahmenachweis der Athlet:innen.
- (4) Die ACA übernimmt keine Haftung für Verletzungen, Sach- oder Vermögensschäden, die im Rahmen des Wettkampfs entstehen, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der ACA oder ihrer Erfüllungsgehilf:innen zurückzuführen sind.

§ 18 Versicherungspflicht

- (1) Alle Athlet:innen, die an ACA-Wettkämpfen teilnehmen, müssen über einen gültigen Versicherungsschutz im Bereich der Sportunfallversicherung verfügen, mindestens im Umfang der **Sport Austria (BSO) Kollektiv-Sportunfallversicherung** (vgl. <https://www.diehelden.at/bso/>).
- (2) Die Verantwortung für den aufrechten Versicherungsschutz liegt bei den Mitgliedsvereinen, deren Athlet:innen an ACA-Veranstaltungen teilnehmen. Diese haften gegenüber der ACA für die Erfüllung der Versicherungspflicht.
- (3) Die ACA ist berechtigt, den Nachweis eines gültigen Versicherungsschutzes vor der Teilnahme zu verlangen. Bei Nichterbringung kann der Start verweigert werden.

§ 19 Anmeldemodalitäten

- (1) Wettkämpfe ab dem Level des Austria-CUP sind verpflichtend öffentlich auszuschreiben und müssen eine öffentliche Anmeldemöglichkeit (z. B. per E-Mail oder Online-Maske) vorsehen.
- (2) Die Ausschreibung muss mindestens einen Monat vor dem Event veröffentlicht werden; die Anmeldung bleibt bis 7 Kalendertage vor Beginn geöffnet. Nachmeldungen sind nur bei Zustimmung der ACA möglich.
- (3) Invitationals sind Wettkämpfe auf Einladung ohne öffentliche Anmeldung und sind von Abs. 1 und 2 ausgenommen.
- (4) Bei allen Veranstaltungen müssen Name, Verein, Geburtsdatum und Notfallkontakt der Athlet:innen im Rahmen der Anmeldung erfasst werden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt gemäß der Datenschutzrichtlinie der ACA (§ 3).
- (5) Mit der Anmeldung verpflichtet sich die/der Athlet:in bzw. der anmeldende Verein zur fristgerechten Entrichtung des in der Ausschreibung festgelegten Startgeldes. Das Startgeld dient der Deckung der Organisations- und Infrastrukturkosten des Events sowie der Vergütung der Offiziellen gemäß § 30. Die Höhe des Startgeldes soll in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltungsgröße und zum Leistungsumfang stehen.
- (6) Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist das Startgeld bis spätestens sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn auf das in der Ausschreibung angegebene Konto des/der Veranstalter:in zu überweisen. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs.
- (7) Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der/die Veranstalter:in oder die ACA den Start verweigern (§ 20 Abs. 1). Bereits geleistete Zahlungen werden nur im Falle einer nachweislich fristgerechten Abmeldung entsprechend der Regelung zu No-Shows gemäß § 36 Abs. 1 rückerstattet.
- (8) Wiederholte oder vorsätzliche Verstöße gegen die Zahlungspflicht gemäß Abs. 5 bis 7 können zusätzlich disziplinarisch gemäß § 3 Abs. 2 lit. j der Disziplinarordnung (DO) geahndet werden.

§ 20 Ausschluss von der Teilnahme

- (1) Veranstalter:innen sowie die ACA in ihrer übergeordneten Rolle können Athlet:innen von der Teilnahme an einem Wettkampf ausschließen, sofern kein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht. Eine Begründungspflicht besteht nicht, der Ausschluss ist jedoch sachlich zu dokumentieren.
- (2) Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - gegen die Athletin oder den Athleten laufende oder rechtskräftige Disziplinarstrafen bestehen,
 - verbandsschädigendes Verhalten vorliegt, oder
 - die Teilnahme geeignet wäre, die Sicherheit, Integrität des Wettkampfs oder das Ansehen der Sportart zu beeinträchtigen.
- (3) Betroffene Athlet:innen können über ihren Mitgliedsverein binnen 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Beschwerde bei der Ombudsstelle der ACA einbringen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der **Disziplinarordnung (DO)** der ACA (**Version 1, 14.10.2025**).
- (4) Bei Invitationals entscheidet ausschließlich der/die Veranstalter:in über die Teilnahme; ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 21 Gleichstellung im Wettbewerb

- (1) Auf allen Turnieren ab dem Niveau Austria-CUP sind verpflichtend Bewerbe für Frauen auszuschreiben.
- (2) Sobald mindestens drei Athletinnen gemeldet sind, ist dieser Bewerb verpflichtend durchzuführen.
- (3) Wettbewerbe werden grundsätzlich entweder als Open Category oder getrennte Male und Female Category ausgetragen.
- (4) Turnierorganisator:innen sind verpflichtet, Bewerbe für Frauen und Männer in ihrer Zeitplanung gleichwertig und fair zu behandeln. Beide Kategorien sind in der Programmdurchführung mit derselben Gewichtung zu berücksichtigen – insbesondere in Bezug auf Wettkampfzeiten, Sichtbarkeit, Infrastruktur und organisatorische Abläufe.
- (5) Turniere, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden nicht in der nationalen Rangliste (§ 10) gewertet; aus diesen Turnieren werden keine Punkte für die nationale Rangliste oder für Kaderberufungen (§ 12) vergeben.
- (6) Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit den Grundsätzen von Fair Play, Inklusion und Gleichstellung (§ 2) und sind für alle Veranstalter:innen verbindlich.

§ 22 Organisation und Durchführung

- (1) Veranstalter:innen sind natürliche oder juristische Personen, die von der ACA zur Durchführung eines Wettkampfs, Turniers oder einer Veranstaltung autorisiert oder beauftragt wurden. In der Regel handelt es sich um Mitgliedsvereine der ACA (Host-Vereine) oder ACA-Landesverbände. Eine natürliche Person kann Veranstalter:in sein, wenn sie im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der ACA handelt.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Turnieren und Veranstaltungen obliegt den Veranstalter:innen gemäß Abs. 1. Sie sind für die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen dieser Ordnung, der Sicherheitsvorgaben sowie der Richtlinien der ACA verantwortlich.
- (3) Die Zuteilung des Austragungsortes erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der zuständigen Landesvertretung oder Geschäftsstelle.
- (4) Veranstalter:innen haben geplante Veranstaltungstermine frühzeitig bei der ACA zu melden. Die ACA prüft und genehmigt die Termine im Rahmen der nationalen Kalenderkoordination. Änderungen bedürfen der Zustimmung der ACA-Geschäftsstelle.
- (5) Terminkollisionen mit Österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften sind unzulässig. Bei Verstößen kann die ACA die Veranstaltung von der Wertung ausschließen oder die Genehmigung entziehen.
- (6) Für Austria-CUP-Turniere ist mindestens eine/ein von der ACA zertifizierte/r Head Marshal erforderlich.
- (7) Landesmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften sind verpflichtend nach den Standards der Regionalen Initiativen der Green Events Austria durchzuführen. Diese Verpflichtung entspricht dem Nachhaltigkeitsgrundsatz gemäß § 2 Abs. 1.
- (8) Internationale Ligaturniere mit offizieller Anerkennung sind nur in Abstimmung mit der ACA zulässig.
- (9) Der/die Veranstalter:in hat für einen angemessenen Versicherungsschutz (Haftpflicht / Unfall) Sorge zu tragen und die Veranstaltung – im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten – barrierefrei auszurichten (Zugänglichkeit, Beschilderung, Sanitärbereiche, Zuschauer:innenplätze).
- (10) Veranstalter:innen haben bei Turnieren, die im Rahmen anderer Events stattfinden (z. B. *Alpencup in Kaprun*, *Kampf um den Dolch von Hainburg*), sicherzustellen, dass für den Wettkampfbetrieb ausreichend Zeit im Programm vorgesehen ist. Der Wettkampfbetrieb darf nicht durch andere Programmpunkte beeinträchtigt oder gestört werden. Können Turniere aufgrund mangelnder Zeit nicht vollständig ausgetragen werden, kann die ACA das Event aus der Wertung ausschließen. Die zeitliche Absicherung ist vertraglich mit den Eventveranstalter:innen festzuhalten.
- (11) Veranstalter:innen sind verpflichtet, die Wettkämpfe in geeigneter Form zu dokumentieren, vorzugsweise durch einen Live-Stream oder vollständige Videoaufzeichnungen. Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit, der Ausbildung von Offiziellen, der medialen Berichterstattung sowie der Archivierung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind ausschließlich Benefizveranstaltungen, bei denen eine audiovisuelle Dokumentation nicht zumutbar ist.

- (12) Veranstalter:innen sind verpflichtet, den eingesetzten Offiziellen die Vergütungen gemäß § 30 (vgl. auch Anhang IV – Vergütungstabelle für Offizielle) vollständig und fristgerecht auszuzahlen. Bei Nichtzahlung kann die ACA Schadenersatzansprüche geltend machen oder disziplinarische Maßnahmen gemäß § 41 Abs. 2 lit. g i. V. m. §§ 37 ff. verhängen. In besonders schweren Fällen kann der Anspruch auch zivilrechtlich durchgesetzt werden. Benefizveranstaltungen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- (13) Veranstalter:innen haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl an Offiziellen (Marshals, Secretaries, Counters usw.) eingesetzt wird, sodass Ablösen und Rotationen während des Turnierbetriebs möglich sind. Die Besetzung darf nicht derart knapp erfolgen, dass einzelne Offizielle das gesamte Event ohne Unterbrechung betreuen müssen. Es ist anzustreben, so viele Offizielle einzusetzen, dass Situationen, die Neutralität, Sicherheit oder organisatorische Abläufe gefährden könnten, durch geeignete Personalplanung vermieden werden.
- (14) Veranstalter:innen sind verpflichtet, Presse- und Siegerfotos in geeigneter Qualität sowie eine kurze Ergebnisübersicht (Plätze 1 bis 3 pro Bewerb) innerhalb von 48 Stunden nach Ende des Events an presse@armoredcombat.at zu übermitteln. Damit wird eine zeitnahe und öffentlichkeitswirksame Berichterstattung durch die ACA ermöglicht und die Sichtbarkeit des Sports in den Medien gewährleistet.
- (15) Veranstalter:innen, die in der Ausschreibung Preisgelder, Gutscheine oder Sachpreise ausloben, sind verpflichtet, diese nach Ende des Turniers vollständig, transparent und fristgerecht an die berechtigten Athlet:innen auszuzahlen bzw. zu übergeben. Grundlage sind die in der offiziellen Ausschreibung angeführten Kriterien und Beträge.
- (16) Die Auszahlung hat grundsätzlich binnen zehn Kalendertagen nach Turnierende zu erfolgen. Bei begründetem Zahlungsverzug ist die ACA-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Nichtauszahlung von zugesagten Preisgeldern stellt eine schwere Pflichtverletzung im Sinne der §§ 37 ff. dieser Ordnung dar und kann disziplinarisch gemäß § 41 Abs. 2 lit. g sinngemäß geahndet werden.
- (17) Die Nichtauszahlung zugesagter Preisgelder kann zusätzlich disziplinarisch gemäß § 3 Abs. 2 lit. k der Disziplinarordnung (DO) geahndet werden.
- (18) Zivilrechtliche Ansprüche aus der Nichtauszahlung zugesagter Preisgelder bleiben von disziplinarischen Maßnahmen der ACA unberührt. Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtung liegt ausschließlich bei den jeweiligen Veranstalter:innen.
- (19) Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten als schwerer Verstoß im Sinne der §§ 37 ff. dieser Ordnung und können disziplinarisch geahndet werden.

§ 23 Landesmeisterschaften

- (1) Landesmeisterschaften dienen der Ermittlung der besten Athlet:innen eines Bundeslandes im Medieval Combat-Sport. Sie sind Teil der nationalen Turnierstruktur gemäß §§ 13 bis 14; ihre Ergebnisse fließen in die nationale Rangliste gemäß § 10 ein.
- (2) Die Teilnahme an Landesmeisterschaften steht grundsätzlich allen Athlet:innen aus ACA-Mitgliedsvereinen offen, unabhängig vom Wohnsitz oder der Vereinszugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland.
- (3) Den Titel „Landesmeister:in“ erhält jene Athlet:in, die bzw. der in der betreffenden Disziplin die beste Platzierung erzielt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Hauptwohnsitz im betreffenden Bundesland, oder
 - b) ordentliche Mitgliedschaft in einem ACA-Verein mit Sitz im betreffenden Bundesland, oder
 - c) offizielle Funktion (z. B. Vorstands-, Kommissions- oder Trainer:innenfunktion) im entsprechenden ACA-Landesverband.
- (4) Landesmeisterschaften werden vom jeweiligen ACA-Landesverband allein oder in Kooperation mit einem lokalen Host-Verein ausgetragen. Die Kalenderkoordination richtet sich nach § 22. Für Dokumentation und Ergebnisübermittlung gelten die Reportingpflichten gemäß § 27. Die Punkte- und Wertungslogik richtet sich nach §§ 34 bis 36 (einschließlich der Turnierfaktoren gemäß § 35).
- (5) Alle nicht ausdrücklich geregelten Details zur Durchführung, Wertung und Berichterstattung ergeben sich aus dieser Ordnung. Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß den §§ 37 ff. als schwerer Verstoß gewertet und disziplinarisch geahndet werden.

§ 24 Österreichische Meisterschaften

- (1) Die Österreichischen Meisterschaften bilden den nationalen Höhepunkt des Wettkampfkaltenders und dienen der Ermittlung der jeweils besten Athlet:innen im Medieval Combat-Sport. Sie sind Teil der nationalen Veranstaltungsstruktur gemäß §§ 13 bis 14; die erzielten Ergebnisse werden in der nationalen Rangliste gemäß § 10 berücksichtigt.
- (2) Die Austragung erfolgt mindestens alle zwei Jahre in den Sektionen Soft Armored Fighting (SAF) und Buhurt (mindestens Duell-Kategorien). Weitere Disziplinen können durch Beschluss des Präsidiums ergänzt werden.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Athlet:innen aus ACA-Mitgliedsvereinen.
- (4) Die Durchführung erfolgt wechselweise durch einen Host-Verein in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen ACA-Landesverband. Vereine können sich um die Austragung schriftlich bewerben. Die Zuteilung des Austragungsortes erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der zuständigen Sektionsleitung. Die Kalenderkoordination erfolgt durch die Geschäftsstelle gemäß § 22.

- (5) Die Finanzierung erfolgt durch Werbe- und Fördermittel, Startgelder sowie Beiträge der ACA, des Host-Vereins und des jeweiligen Landesverbands.
- (6) Alle Mitgliedsvereine, die in der jeweiligen Sektion wettkampftätig aktiv sind, sind verpflichtet, mindestens eine Athlet:in für die Österreichischen Meisterschaften zu nominieren und zur Teilnahme zu entsenden. Jugendmeisterschaften sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Vereine, die dieser Verpflichtung ohne triftigen Grund nicht nachkommen, können vom Präsidium oder dem Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsstelle gemäß § 39 sanktioniert werden. Mögliche Sanktionen umfassen Verwarnungen, Pönnen oder den Verlust bestimmter Förder- und Startrechte.
- (7) Für Dokumentation und Ergebnisübermittlung gelten die Reportingpflichten gemäß § 27. Die Punktevergabe und Turnierfaktoren richten sich nach §§ 34 bis 36.
- (8) Die Österreichischen Meisterschaften stärken die nationale Sportstruktur, fördern Vergleichbarkeit, Leistungsentwicklung und Sichtbarkeit des Sports und dienen der Vorbereitung auf internationale Turniere (z. B. Europa- und Weltmeisterschaften). Ergebnisse können gemäß § 12 für die Kaderauswahl berücksichtigt werden.
- (9) Alle nicht ausdrücklich geregelten Details zur Durchführung, Wertung und Berichterstattung ergeben sich aus der vorliegenden Ordnung. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen können gemäß den §§ 37 ff. disziplinarisch geahndet werden.

§ 25 Sicherheit und Offizielle

- (1) Alle Athlet:innen haben sich so zu verhalten und auszurüsten, dass die Sicherheit von Gegner:innen, Teammitgliedern, Offiziellen und Zuschauer:innen jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Alle teilnehmenden Athlet:innen sind verpflichtet, ihre e-Card oder einen gleichwertigen Versicherungsnachweis während der Veranstaltung mitzuführen oder diesen vor Beginn des Bewerbs an den/die Teamcaptain oder Coach zu übergeben, damit im Notfall eine rasche medizinische Versorgung und Identifikation gewährleistet ist. Es ist wünschenswert, dass auch Offizielle und Funktionär:innen eine gültige e-Card oder einen entsprechenden Versicherungsnachweis mitführen.
- (3) Der/Die Veranstalter:in hat eine medizinische Erstversorgung für alle Wettkämpfe sicherzustellen.
- (4) Wettkampf- und Schutzausrüstungen müssen den geltenden Materialstandards entsprechen. Die Kontrolle erfolgt durch die zuständigen Offiziellen vor und während der Veranstaltung.
- (5) Die Sicherheitsbestimmungen richten sich nach den jeweils aktuellen Fassungen der internationalen Regelwerke gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung. Dazu zählen insbesondere jene der
 - a) International Medieval Combat Federation (IMCF),
 - b) Buhurt International (BI) und
 - c) Soft Armored Fighting European Federation (SAFE Federation, SAFEF).

Diese internationalen Regelwerke definieren jeweils verbindlich Trefferzonen und Techniken, die aus Gründen der Sicherheit und Fairness unzulässig und bei Verstößen entsprechend zu sanktionieren sind.

- (6) Ergänzend können bei ACA-Veranstaltungen auch weitere, im internationalen Sportbetrieb verbreitete Regelsysteme Anwendung finden, sofern sie gemäß § 1 Abs. 3 von der ACA anerkannt sind. Dazu zählen insbesondere Formate der Society for Creative Anachronism (SCA) sowie des Reenactment Combat Fighting (RCF). In solchen Fällen gelten sinngemäß die Sicherheitsprinzipien der jeweiligen Regelsysteme, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Ordnung oder zu den ethischen Grundwerten der ACA stehen.
- (7) Aus Gründen der Athlet:innensicherheit gelten für alle unter Verantwortung der ACA in Österreich durchgeführten Wettkämpfe, gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung, ergänzende nationale Sicherheitsbestimmungen:
 - a) Schläge, Stiche oder Stöße auf Hinterkopf, Nacken, Hals und die Wirbelsäule sind ausnahmslos verboten.
 - b) Schläge, Stiche oder Stöße auf die Rückseite der Knie (Kniekehle) sind unzulässig.
 - c) Jede Form von Angriff, die geeignet ist, die Atemwege zu gefährden, ist zu unterlassen.

Diese Bestimmungen gelten auch dann uneingeschränkt, wenn einzelne internationale oder sonstige Regelsysteme solche Techniken ausdrücklich zulassen würden. Ein Zuwiderhandeln wird als schwerer Verstoß gewertet und nach Maßgabe der §§ 37 ff. dieser Ordnung geahndet.

- (8) Offizielle müssen den Standards gemäß den internationalen Guidelines und Policies der SAFE Federation, Buhurt International und der IMCF entsprechen. Maßgeblich sind insbesondere das **Committees Structure, Accreditation and Titles (Version 2024.12)** sowie die Marshal **Accreditation Policies (Version 2025.03)** von Buhurt International und das **IMCF Marshals Manual (Version 0.2)**. Für Buhurt-Formate gelten ergänzend die einschlägigen Sicherheitsvorgaben von Buhurt International, soweit sie nicht durch diese Ordnung abweichend geregelt sind.
- (9) Offizielle sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Bestimmungen konsequent zu ahnden und entsprechende Sanktionen gemäß dieser Ordnung auszusprechen. Schwere oder wiederholte Verstöße sind nach Maßgabe der §§ 37 ff. zu behandeln.

§ 26 Substanzen, Handlungsfähigkeit und Dopingkontrollen

- (1) Athlet:innen dürfen an Wettkämpfen nicht teilnehmen, wenn sie unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen psychoaktiven Substanzen stehen oder ihre Handlungsfähigkeit durch Verletzungen, Krankheit, Übermüdung oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen eingeschränkt ist.
- (2) Der/Die Knight Marshal oder der/die Veranstalter:in sind berechtigt, Athlet:innen bei begründeten Zweifeln an deren Handlungsfähigkeit oder Gesamtverfassung vom Start auszuschließen. Eine von der Turnierleitung oder dem/der Knight Marshal ausgesprochene Suspendierung aufgrund mangelnder Handlungsfähigkeit oder Gesamtverfassung ist sofort vollziehbar und gilt für den weiteren Verlauf des Turniers, vorbehaltlich eines Protestverfahrens gemäß § 43.
- (3) Athlet:innen sind verpflichtet, sich im Rahmen der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der NADA Austria und der WADA den angeordneten Tests zu unterziehen, hierfür zur Verfügung zu stehen und die jeweils gültigen Richtlinien einzuhalten.
- (4) Verstöße gegen Abs. 1 bis 3 sowie gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen gelten als schwerer Verstoß gemäß § 38 Abs. 2 lit. a und b. Sie führen zu einem sofortigen Ausschluss vom Wettkampf und können durch die Disziplinarkommission der ACA mit Pönalen, Sperren oder dem Ausschluss aus der nationalen Rangliste geahndet werden.

§ 27 Reportingpflichten

- (1) Invitationals unterliegen keiner Reportingpflicht; Berichte können jedoch freiwillig binnen vierzehn Kalendertagen eingereicht werden.
- (2) Austria-CUP und internationale Ligaturniere: Berichte innerhalb von vierzehn Kalendertagen.
- (3) Landesmeisterschaften: Berichte innerhalb von zehn Kalendertagen.
- (4) Österreichische Meisterschaften: Berichte innerhalb von fünf Kalendertagen.
- (5) Werden die Reportingpflichten nicht frist- und ordnungsgemäß erfüllt, kann die ACA die Wertung der Veranstaltung für die nationale Rangliste aussetzen oder die Punktevergabe bis zur vollständigen Nachreichung einfrieren. Wiederholte oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Reportingpflichten gelten als verbandsrelevante Pflichtverletzung und können gemäß §§ 37 ff. sanktioniert werden.
- (6) Ergebnisse von Österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften sind binnen fünf Kalendertagen nach Turnierende, Ergebnisse von Austria-CUP-Turnieren binnen zehn Kalendertagen, auf den offiziellen Kommunikationskanälen der ACA zu veröffentlichen.
- (7) Die Aktualisierung der nationalen Rangliste erfolgt nach Eingang und Prüfung der vollständigen Berichte; die ACA strebt eine Veröffentlichung binnen 15 Kalendertagen nach Fristende gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 an.

V – Schiedsrichter:innenwesen und Akkreditierung

§ 28 Funktionen und Aufgaben der Offiziellen

(1) Für die Durchführung von Turnieren sind folgende Offizielle vorgesehen:

1. Knight Marshal: oberste Autorität des Turniers; verantwortlich für die Gesamtleitung des Schiedsrichter:innenwesens, die Einhaltung der Sicherheitsstandards und die Umsetzung der Regelwerke. Er/Sie arbeitet eng mit dem/der Veranstalter:in zusammen, koordiniert den Einsatz aller Offiziellen und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Wettkampfbetriebs. In kleineren Veranstaltungen kann der/die Knight Marshal zugleich als Head Marshal tätig sein.
2. Head Marshal: verantwortlich für die Leitung und Aufsicht an seiner/ihrer jeweils zugewiesenen List (= Kampfzone, Kampf- oder Turnierplatz); sorgt für die regelkonforme Durchführung der Kämpfe und die Sicherheit der Athlet:innen. Er/Sie untersteht dem/der Knight Marshal und koordiniert die Field- und Line Marshals seines/ihres Bereichs.
3. Field Marshals: befinden sich innerhalb der List, sichern die regelkonforme Durchführung und überwachen die Sicherheit der Kämpfer:innen.
4. Line Marshals: stehen außerhalb der List, überwachen aus anderer Perspektive, melden Verstöße und sichern den Perimeter.
5. Secretary / Appeals Secretary: zuständig für Dokumentation, Zeitnahme, Ergebniserfassung und die Verwaltung von Berufungen. Appeals Secretary ist zugleich die Anlaufstelle für Proteste nach § 43 Abs. 1.
6. Counters / Assessors: zählen Punkte oder Treffer nach den jeweiligen Wettkampfkategorien, Spielformen und Regelwerken.

(2) Veranstalter:innen haben sicherzustellen, dass die Mindestanzahl an Offiziellen pro List vorhanden ist.

1. Einzelkategorien (1 on 1):
 - a) Head Marshal
 - b) Secretary
 - c) vier Counter / Assessors

ProFight (Outrance-Modus): mindestens ein Head Marshal und drei Counter.

2. Gruppenkategorien (z.B. 3 on 3, 5 on 5):
 - a) Head Marshal
 - b) Secretary
 - c) drei Line Marshals bei 3 on 3

Bei größeren Formaten (ab 5 on 5) sind Line und Field Marshals proportional aufzustocken.

- (3) Die ACA empfiehlt eine zusätzliche Reserve an Offiziellen zur Gewährleistung von Sicherheit, Neutralität und Rotation (vgl. § 22 Abs. 13).

§ 29 Akkreditierungs- und Ausbildungsstufen

- (1) Zur Sicherstellung der Qualität des Schiedsrichterwesens unterhält die ACA ein Akkreditierungssystem, das mit den internationalen Standards der IMCF, SAFE Federation und Buhurt International abgestimmt ist.
- (2) Die Ausbildungs- und Akkreditierungsstufen gliedern sich wie folgt:
1. Level 5 – Assessor / Counter: Grundausbildung für Treffer- und Punktzählung unter Aufsicht. Teilnahme an mindestens zwei Schulungseinheiten (je 45 Minuten) im Rahmen von ACA-Events.
 2. Level 4 – Trainee Marshal: in Ausbildung, nach Absolvierung der Assessor-Stufe. Nur unter Aufsicht tätig.
 3. Level 3 – Regional Marshal: auf nationaler Ebene einsetzbar, nach bestandener Prüfung (z.B. Austria-CUP).
 4. Level 2 – Conference Marshal: einsetzbar bei internationalen Turnieren mittlerer Größe (z.B. Internationale Ligaturniere gemäß § 13 Abs. 1).
 5. Level 1 – International Marshal: voll akkreditiert, befugt zur Leitung auf höchstem Niveau (Europameisterschaften, Weltmeisterschaften).
- (3) Die Ausbildung umfasst theoretische Prüfungen (Regelwerk, Schiedsrichterwesen) und praktische Einsätze in allen Funktionsrollen.
- (4) Die Zertifizierung und Vergabe der Akkreditierungsstufen erfolgt durch die ACA in enger Abstimmung mit den internationalen Verbänden gemäß § 4 dieser Ordnung sowie unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bestimmungen, Richtlinien und Standards dieser Organisationen.
- (5) Vereine, deren Sportler:innen aktiv am Wettkampfbetrieb teilnehmen, tragen eine Mitverantwortung für den Auf- und Ausbau des nationalen Pools an Offiziellen. Sie sind angehalten, geeignete Personen zu Aus- und Fortbildungen im Rahmen der Akkreditierung zu Offiziellen zu nominieren oder zu entsenden.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der jeweiligen nationalen Akkreditierung müssen Offizielle jährlich an mindestens zwei Turnieren (Austria-CUP oder höher) aktiv im Einsatz stehen. Diese Regelung gilt für alle Stufen ab Level 4 (Trainee Marshal) aufwärts. Die Einsätze müssen in offiziell anerkannten Funktionen (z. B. Knight, Head, Field, Line Marshal, Secretary, Counter/Assessor) erfolgen.
- (7) Wird die Mindestquote ohne triftigen Grund nicht erfüllt, kann die Akkreditierungsstufe um eine Stufe herabgesetzt oder zeitweise ruhend gestellt werden. Ausnahmen (z. B. Krankheit, Elternzeit, berufliche oder internationale Verpflichtungen) können auf begründeten Antrag hin durch das Präsidium in Abstimmung mit der zuständigen Akkreditierungsstelle innerhalb der ACA genehmigt werden.

§ 30 Vergütungssystem für Offizielle

- (1) Offizielle (z. B. Knight-, Head-, Field-, Line-Marshals, Secretarys, Counters/Assessors) haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit im Rahmen von ACA-Veranstaltungen. Die Vergütung dient dem Ausgleich von Aufwand, Verantwortung und Qualifikation.
- (2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Funktion, Qualifikationsstufe, Veranstaltungsdauer und -kategorie. Grundlage hierfür bildet die jeweils gültige Vergütungstabelle für Offizielle der ACA (Anhang IV). Persönliche Absprachen zwischen Veranstalter:innen und Offiziellen sind zulässig, sofern sie den Grundsätzen der Fairness, Transparenz und Gleichbehandlung entsprechen.
- (3) Die Auszahlung kann
 - a) im Rahmen der Pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (PRAE),
 - b) über eine Freiwilligenpauschale (kleines oder großes Freiwilligenpauschale) oder
 - c) mittels Rechnung oder Honorarnote erfolgen.

Die Entscheidung über die Abwicklungsform trifft der/die Veranstalter:in in Abstimmung mit der ACA-Geschäftsstelle. Alle Zahlungen sind in geeigneter Form (z. B. Formular oder digitaler Nachweis) zu dokumentieren.

- (4) Tagessätze für Offizielle (vgl. auch Anhang IV – Vergütungstabelle für Offizielle) sind als Richtwerte zu verstehen. Sie unterscheiden sich nach Funktion, Verantwortung und Qualifikation
 - a) Knight Marshal / Head Marshal: 75,00 EUR bis 120,00 EUR pro Tag
 - b) Secretary, Line Marshal, Field Marshal: 50,00 EUR bis 100,00 EUR pro Tag
 - c) Counter / Assessor: 25,00 EUR – 50,00 EUR pro Tag

Diese Richtwerte können je nach Veranstaltungsgröße, Budget und Dauer angepasst werden. Das Präsidium kann auf Vorschlag der Geschäftsstelle Änderungen der Tagessätze beschließen.

- (5) Veranstalter:innen sind verpflichtet, die Vergütungen gemäß Anhang IV vollständig und fristgerecht auszuzahlen. Bei Nichtzahlung kann die ACA den Veranstalter:in mit einer Disziplinarstrafe oder Schadenersatzforderung belegen (§ 22 Abs. 12). Für Benefizveranstaltungen gelten diese Regelungen nicht.
- (6) Die Vergütung umfasst grundsätzlich folgende Bestandteile:
 - a) Einsatzpauschale pro Veranstaltungstag,
 - b) Reisekostenersatz,
 - c) Nächtigungs- und Verpflegungszuschüsse, sofern die Veranstaltung mehrtägig ist.
- (7) Alle Offiziellen sind verpflichtet, ihre Einsätze, erhaltenen Zahlungen und Abrechnungsmodalitäten im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Vorgaben eigenverantwortlich zu dokumentieren.

- (8) Die Vergütung der Offiziellen stellt eine zivilrechtliche Verpflichtung der jeweiligen Veranstalter:innen gegenüber den eingesetzten Personen dar. Zivilrechtliche Ansprüche der Offiziellen bleiben von disziplinarischen Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 12 und § 3 Abs. 2 lit. i der Disziplinarordnung (DO) unberührt. Die ACA übernimmt für ausstehende Zahlungen keine Haftung, sofern sie nicht selbst Veranstalterin des Events ist.

§ 31 Neutralität und Verhalten (präventiv)

- (1) Alle Offiziellen sind verpflichtet, Neutralität, Unparteilichkeit und Professionalität zu wahren.
- (2) Es ist wünschenswert, dass Offizielle keine Kämpfe leiten oder bewerten, an denen Athlet:innen ihres eigenen Vereins oder ihrer direkten Angehörigen beteiligt sind. Im Sinne der Wahrung von Neutralität und Fairness sollen Veranstalter:innen bei der Einteilung der Offiziellen nach Möglichkeit auf entsprechende Konstellationen verzichten.
- (3) Das Tragen der vorgeschriebenen Uniformen (gelb bzw. schwarz-gelb für Head Marshals) ist verpflichtend. Trainee Marshals sind durch besondere Kennzeichnung erkennbar zu machen.
- (4) Für Marshals gilt das Prinzip der „Marshal-Nationalität“: Sie vertreten bei Einsätzen nicht ihre Herkunftsnation (bzw. ihren Verein), sondern ausschließlich das Schiedsrichter:innenwesen.
- (5) Offizielle dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen psychoaktiven Substanzen stehen oder ihre Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Übermüdung oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen eingeschränkt ist. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als schwerer Verstoß und kann gemäß §§ 37 ff., insbesondere § 39, disziplinarisch geahndet werden.

§ 32 Weiterentwicklung und Fortbildung

- (1) Alle akkreditierten Offiziellen sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen und Rezertifizierungen teilzunehmen.
- (2) Die ACA bietet Schulungen in Zusammenarbeit mit den internationalen Verbänden an, um einen einheitlichen Standard sicherzustellen.
- (3) Inhalte von Fortbildungen umfassen Regelwerksupdates, Sicherheitsstandards, Präventionsmaßnahmen sowie praktische Übungen.

VI – Wertungssystem

§ 33 Grundsätze

- (1) Ergebnisse von Wettbewerben werden von der Turnierleitung dokumentiert und nach Prüfung durch die ACA in die Rangliste übernommen.
- (2) Teilnahmeberechtigt für die Rangliste sind nur Athlet:innen gemäß § 16 Abs. 1 und 2.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen und nachvollziehbaren Anwendung der Bestimmungen zu Punktevergabe, Turnierfaktoren und Penalties erstellt die ACA ein **Handbuch zur Nationalen Rangliste** (Stand Oktober 2025, aktuell in Ausarbeitung). Dieses Handbuch dient als ergänzendes Nachschlagewerk zur praktischen Umsetzung und Dokumentation der Wertungslogik, entfaltet jedoch keine eigenständige Rechtswirkung.

§ 34 Punktevergabe

- (1) Teilnahme: 1 Punkt.
- (2) Sieg Vorrunde: 1 Punkt.
- (3) Sieg K.-o.-Runde: 2 Punkte.
- (4) Platzierungen: 1. Platz 6 Punkte, 2. Platz 4 Punkte, 3. Platz 2 Punkte.
- (5) Für Soft Armored Fighting (SAF) gilt: Bei einem Wechsel der Altersklasse werden Saisonpunkte in die neue Altersklasse übertragen; die „Lifetime“-Rangliste kumuliert alle Punkte fortlaufend. Die praktische Umsetzung dieser Abläufe wird im **Handbuch zur Nationalen Rangliste** (vgl. § 33 Abs. 3) näher beschrieben.

§ 35 Turnierfaktoren

- (1) Austria-CUP: Faktor 1,0.
- (2) Landesmeisterschaften: Faktor 1,5.
- (3) Österreichische Meisterschaften: Faktor 2,5.
- (4) Internationale Ligaturniere werden nur dann gewertet, wenn sie gleichzeitig als Austria-CUP geführt werden; in diesem Fall gilt der Faktor 1,0.
- (5) Invitationals: keine Ranglistenwirkung.

§ 36 Penalties

- (1) No-Show: –10 Punkte. Ein No-Show liegt vor, wenn eine gemeldete Athlet:in ohne triftigen Grund nicht antritt und keine Abmeldung spätestens 72 Stunden vor Wettkampfbeginn beim Veranstalter oder der ACA eingeht.
- (2) Gelbe Karte: keine Punkteauswirkung, aber disziplinarische Bewertung.
- (3) Rote Karte oder Disqualifikation: –10 Punkte und Streichung aller Punkte aus dem aktuellen Turnier. Dies betrifft auch Punkte aus anderen Bewerben derselben Wettkampfveranstaltung.
- (4) Schwarze Karte: –10 Punkte und Streichung aller Punkte aus dem aktuellen Turnier. Dies betrifft auch Punkte aus anderen Bewerben derselben Veranstaltung. Zusätzlich erfolgt eine Sperre für das nächste ACA-Turnier desselben Regelwerks.
- (5) Drop-Outs während des laufenden Wettkampfbetriebs – auch bei Folgebewerben am selben Tag oder innerhalb derselben Veranstaltung – sind der Turnierleitung unverzüglich zu melden und zu begründen. Liegt eine nachvollziehbare Begründung (z. B. Verletzung, Erschöpfung oder medizinische Indikation) vor, erfolgt kein Punkteabzug. Erfolgt hingegen kein nachvollziehbarer Grund (z. B. Verlassen der Veranstaltung ohne Abmeldung oder Mitteilung), kann eine Penalty gemäß Abs. 1 (No-Show) verhängt werden.

VII – Disziplinarwesen

§ 37 Grundsatz des Disziplinarwesens

- (1) Das Disziplinarwesen der ACA dient der Aufrechterhaltung von Fairness, Integrität und Ordnung im gesamten Sportbetrieb. Es soll sicherstellen, dass alle Beteiligten – Athlet:innen, Offizielle, Vereine und Veranstalter:innen – die Werte des Sports, die Regeln der ACA und die Grundsätze von Good Governance einhalten.
- (2) Disziplinarmaßnahmen können gegen Athlet:innen, Offizielle, Vereine und Veranstalter:innen gemäß den §§ 38 bis 41 verhängt werden.
- (3) Bei wiederholten, schweren oder systematischen Verstößen sind Verfahren gemäß der **Disziplinarordnung (DO)** der ACA (**Version 1, 14.10.2025**) einzuleiten.
- (4) Die Verfahrensgrundsätze, Zuständigkeiten und Rechtsmittel richten sich nach der Disziplinarordnung (DO), die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (5) Disziplinarmaßnahmen nach dieser Ordnung lassen allfällige zivil-, straf- oder vereinsrechtliche Schritte unberührt.

§ 38 Disziplinarmaßnahmen gegen Athlet:innen

- (1) Athlet:innen unterliegen im Rahmen des Wettkampf- und Veranstaltungsbetriebs den Bestimmungen dieser Ordnung, der Disziplinarordnung (DO) sowie allen von der ACA beschlossenen Richtlinien, Policies und Beschlüssen. Darüber hinaus gelten die Richtlinien der internationalen Verbände, deren Regelwerke bei den jeweiligen Wettkämpfen angewandt werden (z.B. IMCF Code of Conduct, SAFE Ethics and Deontology Charter, Buhurt International Code of Conduct).
- (2) Disziplinarische Verstöße liegen insbesondere vor, wenn
 - a) eine Teilnahme unter Alkohol- oder Drogeneinfluss bzw. trotz erkennbarer Verletzungen oder gesundheitlicher Einschränkungen erfolgt (vgl. § 26 Abs. 1 und 2);
 - b) Anti-Doping-Bestimmungen der NADA oder WADA missachtet werden (einschließlich Weigerung zur Testabgabe oder positiver Befunde; vgl. § 26 Abs. 3 und 4);
 - c) eine Entscheidung des/der Knight Marshals, Head Marshals oder der Veranstalter:innen zur Handlungsfähigkeit missachtet wird (vgl. § 26 Abs. 2);
 - d) tätliche Angriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen gegenüber Offiziellen, Athlet:innen oder Zuschauer:innen erfolgen;
 - e) Anordnungen von Offiziellen, der Geschäftsstelle oder dem Präsidium missachtet werden;
 - f) falsche Angaben in Meldungen, Berichten oder offiziellen Dokumenten gemacht werden;
 - g) gegen Sicherheits-, Fair-Play- oder Integritätsbestimmungen verstoßen wird;

- h) schwerwiegend unsportliches oder verbandsschädigendes Verhalten gesetzt wird.
- (3) Mögliche Disziplinarmaßnahmen umfassen insbesondere:
- a) Verwarnung,
 - b) Pönale,
 - c) Disqualifikation oder Aberkennung des Ergebnisses,
 - d) Startverbot für bestimmte Veranstaltungen,
 - e) temporären oder dauerhaften Ausschluss von ACA-Wettbewerben,
 - f) Überweisung an die Disziplinarkommission der ACA gemäß DO § 8.
- (4) Grundlage der disziplinären Beurteilung sind die internationalen Standards gemäß dem **IMCF Marshals Manual (Version 0.2)**, den **SAFEF General Duel Rules (Version April 2024)** sowie den Bestimmungen der **Judiciary Committee Policies (Version 2024.06)** von Buhurt International.
- (5) Über weitergehende Maßnahmen entscheidet die Disziplinarkommission (§ 42). Rechtsmittel richten sich nach § 43.
- (6) Disziplinarmaßnahmen werden im Regelfall durch das Präsidium oder den Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsstelle ausgesprochen. Bei schweren oder wiederholten Verstößen ist ein Verfahren nach der Disziplinarordnung (DO) einzuleiten.
- (7) Sämtliche Verstöße sind mittels offizieller **ACA-Penalty-Reports (Version 1, 23.07.2024)** zu dokumentieren.

§ 39 Disziplinarmaßnahmen gegen Offizielle

- (1) Offizielle unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei ACA-Veranstaltungen oder Wettkämpfen den Bestimmungen dieser Ordnung, der Disziplinarordnung (DO) sowie allen einschlägigen Richtlinien, Policies und Beschlüssen der ACA und der internationalen Dachverbände (SAFE Federation, IMCF, Buhurt International u.a.).
- (2) Schwere Verstöße von Offiziellen sind insbesondere:
- a) wenn die Neutralität, Unparteilichkeit oder Verschwiegenheit verletzt wird;
 - b) sicherheitsrelevante Vorgaben grob fahrlässig nicht beachtet werden (z. B. Zulassen offensichtlich unsicherer Ausrüstung oder Techniken entgegen § 25);
 - c) Anweisungen des/der Knight Marshals, Head Marshals oder der Veranstalter:innen missachtet werden;
 - d) Berichte, Dokumentationen oder Meldungen wissentlich falsch oder unvollständig erstellt werden;
 - e) die Amtsführung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5);
 - f) Pflichten aus der Akkreditierung, den Verhaltensrichtlinien oder Ethikbestimmungen missachtet werden;

- g) ein Verhalten gesetzt wird, das die Sicherheit, Integrität oder das Vertrauen in die Professionalität von Offiziellen beeinträchtigt;
 - h) tätliche Angriffe, Beleidigungen oder schwerwiegend unsportliches bzw. verbandsschädigendes Verhalten erfolgen.
- (3) Mögliche Disziplinarmaßnahmen umfassen insbesondere:
- a) schriftliche Verwarnung,
 - b) Pönale,
 - c) Aberkennung oder Entzug einer Akkreditierung,
 - d) temporären oder dauerhaften Ausschluss von Einsätzen,
 - e) Überweisung an die Disziplinarkommission der ACA gemäß DO § 8.
- (4) Grundlage für Sanktionen sind die internationalen Standards gemäß dem **IMCF Marshals Manual (Version 0.2)**, den **SAFEF General Duel Rules (Version April 2024)** sowie den Bestimmungen der **Judiciary Committee Policies (Version 2024.06)** von Buhurt International.
- (5) Über weitergehende Maßnahmen entscheidet die Disziplinarkommission der ACA im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 42). Rechtsmittel richten sich nach § 43.
- (6) Disziplinarmaßnahmen werden im Regelfall durch das Präsidium oder den Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsstelle ausgesprochen. Bei schweren oder wiederholten Verstößen ist ein Verfahren nach der Disziplinarordnung (DO) einzuleiten.
- (7) Sämtliche Verstöße sind mittels offizieller **ACA-Penalty-Reports (Version 1, 23.07.2024)** zu dokumentieren.
- (8) Sanktionen gegen Offizielle mit internationaler Akkreditierung (IMCF, SAFE Federation, Buhurt International) dürfen ausschließlich durch den jeweiligen internationalen Verband ausgesprochen werden. Die ACA kann entsprechende Fälle melden, Empfehlungen aussprechen und nationale Maßnahmen (z. B. Start-/Einsatzsperren bei ACA-Events) verhängen, ist jedoch nicht befugt, internationale Lizenzen oder Akkreditierungslevels zu entziehen, zu sperren oder herabzustufen.

§ 40 Disziplinarmaßnahmen gegen Vereine

- (1) Mitgliedsvereine der ACA unterliegen im Rahmen ihrer sportlichen und organisatorischen Tätigkeit im Wettkampf- und Veranstaltungsbetrieb den Bestimmungen dieser Ordnung, der Disziplinarordnung (DO), den Statuten der ACA sowie allen gültigen Richtlinien, Policies und Beschlüssen der ACA.
- (2) Ein Mitgliedsverein haftet für das Verhalten seiner Athlet:innen, Betreuer:innen und Funktionär:innen, soweit diese im Rahmen von Verbandsveranstaltungen oder in Verbindung mit ihrer Vereinszugehörigkeit handeln (Grundsatz der Vereinsverantwortlichkeit). Eine Mitverantwortung besteht insbesondere dann, wenn der Verein pflichtwidrig keine angemessenen Aufsichts-, Disziplinar- oder Präventionsmaßnahmen ergreift oder verbandsschädigendes Verhalten duldet.
- (3) Verstöße durch Vereine können insbesondere vorliegen, wenn
 - a) gegen die Bestimmungen zur Teilnahmepflicht an Österreichischen Meisterschaften (§ 24) oder zur Ergebnisübermittlung (§ 27) verstoßen wird;
 - b) Vereinsangehörige sich verbandsschädigend oder unsportlich gegenüber anderen Athlet:innen, Offiziellen oder Organen verhalten;
 - c) der Verein sicherheitsrelevante Pflichten oder Aufsichtspflichten verletzt (z. B. fehlende Überprüfung von Ausrüstung oder Trainingsbedingungen);
 - d) Vereine gegen Förder-, Melde- oder Lizenzbestimmungen verstoßen oder falsche Angaben in Verbandsunterlagen machen;
 - e) ACA-Beschlüsse oder Anordnungen der Geschäftsstelle oder des Präsidiums missachtet werden;
 - f) die Interessen, das Ansehen oder die Strukturen der ACA vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigt werden.
- (4) Mögliche Disziplinarmaßnahmen umfassen insbesondere:
 - a) schriftliche Verwarnung,
 - b) Pönale oder Organisationsgebühr,
 - c) vorübergehenden Verlust von Förder-, Stimm- oder Startrechten,
 - d) Ausschluss aus der nationalen Rangwertung,
 - e) zeitlich befristeten oder dauerhaften Ausschluss aus der ACA,
 - f) Überweisung an die Disziplinarkommission der ACA gemäß DO § 8.
- (5) Über weitergehende Maßnahmen entscheidet die Disziplinarkommission (§ 42). Rechtsmittel richten sich nach § 43.
- (6) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitgliedsvereine werden im Regelfall durch das Präsidium oder den Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsstelle ausgesprochen. Bei schweren oder wiederholten Verstößen oder bei Verletzung der Vereinsverantwortlichkeit (§ 40 Abs. 2) ist ein Verfahren nach der Disziplinarordnung (DO) einzuleiten.

- (7) Die Geschäftsstelle führt ein Register über alle ausgesprochenen Maßnahmen gegen Vereine.

§ 41 Disziplinarmaßnahmen gegen Veranstalter:innen

- (1) Veranstalter:innen von ACA-Turnieren oder -Veranstaltungen unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung, der Disziplinarordnung (DO) sowie den jeweils gültigen Veranstaltungsrichtlinien, Policies und Beschlüssen der ACA. Dies gilt gleichermaßen für Mitgliedsvereine, die Veranstaltungen im Rahmen oder im Auftrag der ACA durchführen; für sie finden ergänzend die Bestimmungen des § 40 Anwendung.
- (2) Verstöße durch Veranstalter:innen können insbesondere vorliegen, wenn
 - a) Veranstaltungen oder Turniere unter Verwendung des Namens, Logos oder Markenauftritts der ACA (z. B. als „Austria-CUP“) beworben oder durchgeführt werden, ohne dass eine ausdrückliche Genehmigung oder Beauftragung durch die ACA vorliegt;
 - b) die vorgeschriebenen Sicherheits-, Melde-, Dokumentations- oder Reportingpflichten nicht eingehalten werden;
 - c) ACA-Formulare (z.B. Ergebnisbericht, Penalty-Report) unvollständig, verspätet oder fehlerhaft übermittelt werden;
 - d) gegen organisatorische oder aufsichtsbezogene Vorgaben der ACA, insbesondere zu Ablauf, Sicherheit oder Personalbesetzung, verstoßen wird;
 - e) sicherheitsrelevante Mängel nicht unverzüglich behoben oder gemeldet werden;
 - f) Veranstalter:innen ihrer Verantwortung gegenüber Athlet:innen, Offiziellen oder Zuschauer:innen nicht nachkommen oder grob fahrlässig handeln;
 - g) Offizielle entgegen § 22 Abs. 12 bzw. § 30 dieser Ordnung nicht oder nicht fristgerecht vergütet werden; dies gilt als schwerer Verstoß.
- (3) Mögliche Disziplinarmaßnahmen umfassen insbesondere:
 - a) schriftliche Verwarnung,
 - b) Pönale oder Organisationsgebühr,
 - c) Aberkennung des Veranstaltungsstatus,
 - d) vorübergehenden Ausschluss von der Austragung weiterer ACA-Veranstaltungen,
 - e) Überweisung an die Disziplinarkommission der ACA gemäß DO § 8.
- (4) Über weitergehende Maßnahmen entscheidet die Disziplinarkommission der ACA im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 42). Rechtsmittel richten sich nach § 43.
- (5) Disziplinarmaßnahmen gegen Veranstalter:innen werden durch das Präsidium oder den Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsstelle ausgesprochen. Bei schweren oder wiederholten Verstößen – insbesondere bei Nichtbezahlung von Offiziellen, Verstößen gegen Sicherheitsauflagen oder der Durchführung von Veranstaltungen ohne ACA-Genehmigung – ist ein Verfahren nach der Disziplinarordnung (DO) einzuleiten.

- (6) Die Geschäftsstelle führt ein Register über alle ausgesprochenen Maßnahmen gegen Veranstalter:innen.

§ 42 Disziplinarkommission

- (1) Die Disziplinarkommission ist das erstinstanzliche Organ für disziplinäre Verfahren gemäß §§ 37 bis 41.
- (2) Sie besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Mindestens ein Mitglied verfügt über juristische oder verwaltungsrechtliche Fachkenntnis. Die Zusammensetzung, Bestellung und Funktionsdauer richten sich nach den Bestimmungen der **Disziplinarordnung (DO)** der ACA (**Version 1, 14.10.2025**).
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Kommission ist in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich Ersatzmitgliedern) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltung zählt als nicht abgegeben.
- (5) Mitglieder haben sich bei Befangenheit – insbesondere bei Vereinszugehörigkeit oder persönlichem Interesse – für befangen zu erklären. Über strittige Befangenheiten entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung der betroffenen Person.
- (6) Grundlage ihrer Arbeit sind insbesondere die eingebrachten Meldungen mittels **ACA-Penalty-Reports** (**Version 1, 23.07.2024**) sowie alle weiteren von der Geschäftsstelle oder den zuständigen Offiziellen übermittelten Unterlagen.
- (7) Das Verfahren, die Fristen und Rechtsmittel richten sich nach der **Disziplinarordnung (DO)** der ACA (**Version 1, 14.10.2025**).
- (8) Die Geschäftsstelle führt die Verfahrensadministration, verwaltet Akten, Ladungen und Zustellungen und unterstützt die Kommission organisatorisch.
- (9) Die Disziplinarkommission entscheidet unabhängig und ist an die Bestimmungen dieser Sport- und Wettkampfordnung (SWO), der Statuten der ACA sowie an die einschlägigen internationalen Standards gebunden.

§ 43 Rechtsmittel

- (1) Proteste (Appeals) bei Wettkämpfen (sportliche Entscheidungen vor Ort):
 - a) Betrifft eine Entscheidung der Turnierleitung (bestehend aus dem/der Knight Marshal als Vorsitz, einer Vertretung der Veranstalter:innen und dem/der Appeals Secretary) oder der Offiziellen den laufenden Bewerb, kann der/die Teamcaptain oder eine vertretungsberechtigte Person gemäß § 16 Abs. 10 innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe bei der/dem Appeals Secretary Protest (Appeal) schriftlich einlegen.

- b) Der Protest hat die angefochtene Entscheidung, eine kurze Begründung und allfällige Beweismittel zu enthalten.
 - c) Mündlich eingebrachte Proteste können nicht berücksichtigt werden.
 - d) Der/die Knight Marshal entscheidet über den Protest unverzüglich; seine/ihre Entscheidung gilt für den weiteren Ablauf des Turniers und hat keine präjudizielle Wirkung für Disziplinarverfahren.
- (2) Formelle Rechtsmittel in Disziplinarsachen: Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Disziplinarkommission (§ 42) kann binnen 30 Kalendertagen ab Zustellung Berufung an die in der **Disziplinarordnung (DO)** der ACA (**Version 1, 14.10.2025**) vorgesehene Berufungsinstanz erhoben werden.
- (3) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 12 der Disziplinarordnung (DO).
- (4) Berufungsinstanz: Die Berufungsinstanz wird vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums bestellt und arbeitet unabhängig von der Disziplinarkommission. Ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit richten sich nach § 12 der Disziplinarordnung (DO).
- (5) Form und Einbringung: Rechtsmittel sind schriftlich und begründet über die Geschäftsstelle einzubringen; die Formvorschriften ergeben sich aus der Disziplinarordnung (DO).
- (6) Wirkung: Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Disziplinarordnung oder die Disziplinarkommission nicht ausdrücklich anderes bestimmt (z. B. bei Sperren oder Suspendierungen).
- (7) Kosten und Deposits: Allfällige Gebühren oder Deposits und deren Rückerstattung richten sich nach den Regelungen gemäß § 11 der Disziplinarordnung (DO).
- (8) Die Entscheidungen berücksichtigen die einschlägigen internationalen Standards der IMCF, SAFE Federation und Buhurt International.

VIII – Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung der ARMORED COMBAT AUSTRIA (ACA) am 25.10.2025 in Kraft.

§ 45 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen auf Vorschlag des Präsidiums oder des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

Anhang I – Glossar

Abweichungsrecht: Berechtigung der ACA, nationale Bestimmungen zu erlassen, die von internationalen Regelwerken abweichen, sofern dies der Sicherheit oder Strukturierung des nationalen Sportbetriebs dient (§ 4 Abs. 4).

ACA (ARMORED COMBAT AUSTRIA): Österreichischer Sport-Fachverband für Medieval Combat. Zuständig für die nationale Organisation, den Turnierbetrieb, die Ranglistenführung und die Vertretung in internationalen Verbänden.

Anti-Doping-Bekenntnis: Verpflichtung der ACA und ihrer Athlet:innen, die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA Austria und der WADA einzuhalten. Grundlage ist das **Bekenntnis zur Dopingprävention** der ACA gemäß NADA Austria ([Version 1, 09.02.2024](#)).

Appeals Secretary: Offizielle Person, die für die Dokumentation von Ergebnissen, die Zeitnahme und die Abwicklung von Berufungen zuständig ist (Rolle im Protestverfahren § 43).

Assoziierte Mitglieder: Mitglieder der ACA mit eingeschränkten Rechten, die nicht alle Pflichten und Befugnisse ordentlicher Mitgliedsvereine haben.

Athlet:in: Mitglied eines ACA-Vereins oder einer anerkannten National Organisation (kurz: „NO“ = Nationaler Fachverband, in Deutschland z.B. Eisenliga e.V.), das aktiv an Wettbewerben teilnimmt.

Austria-CUP: Nationale Turnierserie der ACA, die Teil der Ranglistenwertung ist. Austria-CUP-Turniere haben den Turnierfaktor 1,0 und mittlere Priorität im nationalen Kalender.

Berufung (Appeal): Formelles Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Turnierleitung oder Disziplinarkommission; ist schriftlich binnen 30 Kalendertagen einzubringen (§ 43).

Buhurt: Teamkampf im Medieval Combat, bei dem mehrere Athlet:innen gleichzeitig in Rüstung gegeneinander antreten. Typisches Format ist 5 vs. 5, es existieren aber auch andere Varianten.

Buhurt International (BI): Internationaler Weltverband für Buhurt, Betreiber einer internationalen Ligastruktur. Seit 2024 ist die ACA dort als nationale Organisation anerkannt.

Conference Marshal: Schiedsrichter:in mit Akkreditierungsstufe 2, einsatzfähig bei internationalen Turnieren mittlerer Größe wie Austria-CUP oder Europameisterschaften.

Counters / Assessors: Offizielle, die Treffer oder Punkte während eines Kampfes zählen und dokumentieren.

Disziplinarkommission: Gremium der ACA, das über Regelverstöße und Sanktionen entscheidet (§ 42).

Doping: Bezeichnet die Verwendung, den Besitz oder die Weitergabe von verbotenen Substanzen und Methoden gemäß den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der NADA Austria und der WADA. Athlet:innen sind verpflichtet, sich angeordneten Kontrollen zu unterziehen und die Richtlinien einzuhalten. Verstöße können mit Ausschluss vom Wettkampfbetrieb, Pönnen, Sperren oder der Streichung aus der nationalen Rangliste geahndet werden (§ 26 i.V.m. § 38).

Ergebnisbericht: Standardisiertes Formular der ACA zur Dokumentation der Resultate eines Wettkampfes. Der Ergebnisbericht enthält insbesondere Athlet:innen- und Teamdaten, Wettkampfergebnisse und Platzierungen. Er ist von der Turnierleitung zu bestätigen und dient als Grundlage für die Errechnung der Ranglistenwertung.

Ethikrichtlinien: Verbindliche Vorgaben für Fair Play, Inklusion und respektvolles Verhalten, die für alle Mitglieder, Athlet:innen und Offiziellen der ACA gelten.

Event-Reporting: Verpflichtende Übermittlung der Wettkampfergebnisse, Strafen und Verletzungen an die ACA gemäß den offiziellen Formularen (siehe § 27 Abs. 2).

Female Category: Bewerbe, die ausschließlich für Athletinnen ausgeschrieben sind.

Field Marshal: Schiedsrichter:in innerhalb der Kampfzone, der oder die die regelkonforme Durchführung und die Sicherheit der Athlet:innen überwacht.

Finalrunde: Letzte Turnierphase mit Halbfinale, Bronze- und Finalkämpfen zur Ermittlung der Endplatzierungen.

Geschäftsordnung (GO): Internes Regelwerk, das die Arbeitsweise der Organe und Gremien der ACA regelt.

Geschäftsstelle: Administrative und operative Einheit der ACA, zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe, die Verwaltung des laufenden Sportbetriebs, das Daten- und Dokumentenmanagement sowie die Kommunikation mit Mitgliedsvereinen, Landesverbänden und Partnerorganisationen.

Good Governance / Prävention: Verpflichtung der ACA zur Einhaltung der Grundsätze von Transparenz, Fairness, Integrität und Verantwortlichkeit im Sportbetrieb (§ 2, § 37)

Green Event: Nachhaltigkeitszertifizierung für Sportveranstaltungen nach den Standards von Green Events Austria oder ÖkoEvents Wien.

Head Marshal: Leitet und überwacht die Kämpfe auf einer ihm/ihr zugewiesenen List (Kampfplatz) und trägt dort die unmittelbare Verantwortung für Sicherheit, Regelumsetzung und Durchführung. Untersteht dem/der Knight Marshal und koordiniert die Field- und Line Marshals seines/ihrer Bereichs.

IMCF (International Medieval Combat Federation): Weltverband für Medieval Combat, bei dem die ACA als National Organisation anerkannt ist.

IMCF Marshals Manual: Offizielles internationales Handbuch der IMCF für Schiedsrichter:innen im Medieval Combat.

Invitationals: Einladungsturniere ohne öffentliche Anmeldung, die keine Wirkung auf die nationale Rangliste entfalten.

Kalenderkoordination: Verbindliche Abstimmung und Genehmigung von Veranstaltungsterminen durch die ACA zur Vermeidung von Terminkollisionen (§ 14, § 22 Abs. 4 bis 5).

Kinderschutzkonzept: Maßnahmen und Vorgaben der ACA zur Prävention von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung im Sportbetrieb.

Knight Marshal: Oberste:r Schiedsrichter:in eines Turniers; verantwortlich für die Gesamtleitung des Schiedsrichter:innenwesens, die Einhaltung der Sicherheitsstandards sowie die Koordination aller Offiziellen in Abstimmung mit dem/der Veranstalter:in (§ 28).

K.-o.-Runde (Direktrunde / Playoffs): Ausscheidungsphase im K.-o.-System, in der Verlierer:innen ausscheiden und Sieger:innen weiterkommen. „Direktrunde“ bezeichnet den Start ohne Vorrunde; „Playoffs“ wird synonym zur K.-o. -Runde verwendet.

Landesmeisterschaft (LM): Offizielles Turnier auf Landesebene, das pro Bundesland einmal pro Jahr stattfindet. Es hat den Turnierfaktor 1,5 und mittlere Priorität.

Lifetime-Rangliste: Gesamtangliste der ACA, die alle Punkte aus der gesamten sportlichen Laufbahn einer Athlet:in umfasst.

Line Marshal: Schiedsrichter:in außerhalb der Kampfzone, der oder die Kämpfe aus anderer Perspektive beobachtet und Regelverstöße meldet.

List (Kampfplatz / Kampfzone / Turnierplatz): Bezeichnet die abgegrenzte Fläche, auf der die Kämpfe ausgetragen werden. Jede List steht unter der Verantwortung eines/einer Head Marshal. Je nach Disziplin kann sie durch Banden, Markierungen oder Zonenbegrenzungen definiert sein.

Marshal-Nationalität: Prinzip, dass Schiedsrichter:innen bei ihrer Tätigkeit keine Nation oder Vereine vertreten, sondern ausschließlich als neutrale Offizielle handeln (vgl. § 31).

Mitgliedsverein: Ein dem Verband beigetretener Verein mit allen Rechten und Pflichten, der Athlet:innen für den Wettbewerb nominieren darf.

Modulatoren: Faktoren, die die Punktwertung beeinflussen, z. B. Strafen, Disqualifikationen oder Nichterscheinen.

NADA Austria (Nationale Anti-Doping Agentur Austria): Österreichische nationale Anti-Doping-Organisation, zuständig für die Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes (WADA) in Österreich. Sie führt Dopingkontrollen durch, erlässt verbindliche Richtlinien und ist für Prävention, Aufklärung und Sanktionen im Anti-Doping-Bereich verantwortlich (§ 2 Abs. 6, § 26).

Nationalkader (Nationalteam): Von der ACA berufene Auswahl an Athlet:innen, die Österreich bei internationalen Meisterschaften vertritt (§ 12).

National Organisation: Bezeichnung für die nationale Fachorganisation eines Landes, die innerhalb der internationalen Verbände (IMCF, Buhurt International, SAFE Federation) als offizielle Vertretung anerkannt ist.

No-Show: Nichterscheinen einer gemeldeten Athlet:in ohne rechtzeitige Abmeldung (mindestens 72 Stunden vor Turnierbeginn). Führt zu einem Punkteabzug von 10 Punkten.

Offizielle: Schiedsrichter:innen, Funktionär:innen oder akkreditierte Personen, die für die Durchführung und Kontrolle von Wettkämpfen verantwortlich sind (vgl. §§ 28 bis 32, § 39).

Ombudsstelle: Unabhängige Anlaufstelle der ACA für Beschwerden und Meldungen im Zusammenhang mit Ausschlüssen, Fehlverhalten oder ethischen Bedenken (§ 20 Abs. 3).

Open Category: Bewerbe, die allen Athlet:innen unabhängig vom Geschlecht offenstehen.

Österreichische Meisterschaft: Höchststrangiges nationales Turnier der ACA, das jährlich stattfindet. Es hat den Turnierfaktor 2,5 und höchste Priorität im Kalender.

Penalty-Reports: Offizielles Dokument zur Erfassung von Strafen, Karten und Sanktionen bei ACA-Veranstaltungen.

Pönalen: Verbandsinterne Geld- oder Sachstrafen bei Pflichtverletzungen (z. B. Nichtentsendung zu Österreichischen Meisterschaft gemäß § 24 und § 40).

Präsidium: Leitendes Exekutivorgan der ACA, das für die operative Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich ist.

Protest: Förmlicher Einspruch gegen eine Entscheidung der Turnierleitung während eines laufenden Wettkampfes, der bei der/dem Appeals Secretary eingebracht wird.

Rangliste: Offizielles Punktesystem der ACA zur Einordnung von Athlet:innen nach sportlicher Leistung (Saison- und Lifetime-Ranglisten).

RCF (Reenactment Combat Fighting): Fachdisziplin des Medieval Combat-Sports mit realistischen Kämpfen nach Reenactment-Regelwerken.

SAFE Federation (Soft Armored Fighting European Federation): Europäischer Verband für Soft Armored Fighting, bei dem die ACA Vertragspartnerin ist.

SAFEF Constitutions: Satzung der SAFE Federation.

SAFEF Ethics and Deontology Charters: Ethik- und Verhaltenskodex der SAFE Federation.

SAFEF General Duel Rules: Regelwerk der SAFE Federation für Duellformate im Soft Armored Fighting.

Saison: Bezeichnet im Medieval Combat-Sport in Österreich stets das Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Alle Ranglistenwertungen, Kadermaßnahmen und organisatorischen Fristen richten sich nach diesem Zeitraum.

Schiedsrichter:innen-Akkreditierung: System zur Ausbildung und Zertifizierung von Offiziellen nach international anerkannten Stufen (Trainee, Regional, Conference, International).

Seeding (Setzliste): Reihung der Teilnehmenden nach Ziehungs- oder Vorrundenergebnissen zur Festlegung der Paarungen in der K.-o.-Runde.

Sektionen: Fachliche Untergliederungen der ACA, in denen unterschiedliche Disziplinen wie SAF, Buhurt oder RCF organisiert sind.

Soft Armored Fighting (SAF): Disziplin des Medieval Combat mit gepolsterten Waffen („Soft-Sword“), geeignet für Nachwuchs und Breitensport.

Sport Austria (Österreichische Bundes-Sportorganisation): Dachverband des organisierten Sports in Österreich und Partnerorganisation des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS). Sport Austria setzt nationale Standards für Good Governance, Fair Play, Gleichstellung und Prävention und koordiniert die Interessen der Fach- und Dachverbände (§ 2 Abs. 1, § 37).

Statuten: Grundsatzdokument der ACA, das die rechtliche Verfassung des Verbandes regelt.

Trainee Marshal: Schiedsrichter:in in Ausbildung (Akkreditierungsstufe 4), nur unter Aufsicht tätig.

Transfer: Wechsel von Athlet:innen zwischen zwei ACA-Mitgliedsvereinen, geregelt durch eine Transfereinbarung (§ 11).

Turnierfaktor: Multiplikator für die Punktevergabe, der die Wertigkeit einer Veranstaltung bestimmt (z. B. Österreichische Meisterschaft 2,5; Landesmeisterschaft 1,5; Austria-CUP 1,0).

Turnierleitung: Das leitende Gremium während eines Wettkampfes. Es besteht aus der/dem Knight Marshal als Vorsitz, einer Vertretung der Veranstalter:innen sowie dem/der Appeals Secretary. Die Turnierleitung entscheidet verbindlich über Proteste und Streitfälle im laufenden Turnierbetrieb (§ 43).

Veranstalter:in: Von der ACA autorisierte natürliche oder juristische Person, die für die Durchführung eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung verantwortlich ist. In der Regel ACA-Mitgliedsverein oder Landesverband.

Verbotene Trefferzonen: Körperregionen, die aus Gründen der Sicherheit nicht attackiert werden dürfen. Dazu zählen insbesondere der Hinterkopf, die Halswirbelsäule, der Hals, die Wirbelsäule insgesamt (vgl. § 25).

Verhaltenskodex: Dokument der ACA mit verbindlichen Regeln für respektvolles, faires und inklusives Verhalten.

Verletzungsreport: Offizielles Dokument zur Erfassung von Verletzungen bei ACA-Veranstaltungen, dient der Prävention und Sicherheit.

Vorrunde (Gruppenphase): Erste Turnierphase zur Ermittlung der Setzliste oder Qualifikation für die KO-Runde; meist im Gruppen- oder Punktesystem ausgetragen.

Dieser Anhang ist informativ; redaktionelle Aktualisierungen bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung gemäß § 34 Abs. 2 SWO.

Anhang II – Dokumentenverweise (Stand 15.10.2025)

Die nachstehenden Dokumente bilden die rechtliche, organisatorische und sportliche Grundlage dieser Sport- und Wettkampfordnung. Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

1. Nationale Dokumente der ARMORED COMBAT AUSTRIA (ACA)

- **Statuten der ACA**
Version 6, 24.05.2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: <https://armoredcombat.at/statuten/>
Rechtsgrundlage gemäß Vereinsgesetz 2002.
- **Geschäftsordnung (GO)**
Version 1, 05.02.2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/02/20240202_ACA_GO_2024_V1.pdf
Regelt Aufbau, Aufgaben und interne Abläufe der ACA.
- **Verhaltenskodex der ACA**
Version 1, Juni 2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/06/Verhaltenskodex_ARMORED_COMBAT_AUSTRIA_2024.pdf
Verpflichtung zu Fair Play, Respekt und Integrität im Sportbetrieb
- **Präventions- und Schutzkonzept**
Version 1, 26.06.2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/06/20240626_ACA_Praeventions-und-Schutzkonzept_MedievalCombat_V1.pdf
Rahmen für Safe Sport und Gewaltprävention
- **Kinder- und Jugendschutzkonzept**
Version 1, 24.04.2025
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/04/202450424_ACA-Kinder-und-Jugendschutzkonzept.pdf
Spezifische Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Athlet:innen
- **Bekanntnis zur Dopingprävention**
Version 1, 09.02.2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/02/20240209_ACA_Bekanntnis-zur-Dopingpraevention_NADA.pdf
Verpflichtung zu sauberem Sport gemäß NADA/WADA



- **Bekenntnis zu Good Governance im österreichischen Sport**
Version 1, 15.10.2025
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Bekenntnis-zu-GoodGovernance_V1_15102025.pdf
Orientierung an den Good-Governance-Leitlinien von Sport Austria und dem Good Governance-Programm des BMWKMS
- **Bekenntnis zu Integrität, Vielfalt & Fair Play**
Version 1, 15.10.2025
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Bekenntnis-zu-Integritaet-Vielfalt-FairPlay_V1_15102025.pdf
Orientierung an den Standards des Play Fair Code und der fairplay-Initiative für Vielfalt und Menschenrechte im Sport
- **Haftungsausschluss**
Version 1, 15.07.2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/07/20240715_ACA-Haftungsausschluss.pdf
Regelt Haftung und Eigenverantwortung bei Sportveranstaltungen
- **Nationalteam- Kaderkonzept**
Version 1, 06.12.2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/12/ACA-Nationalteam-Kaderkonzept_20241206.pdf
Struktur und Kriterien für die Kaderbildung und Entsendung
- **Strategische Jahresplanung 2025–2027**
Version 1, 20.02.2025
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/02/Strategische_Jahresplanung_ARMORED_COMBAT_AUTRIA_2025-2027.pdf
Langfristige sportpolitische und organisatorische Zielsetzung
- **Disziplinarordnung (DO)**
Version 1, 14.10.2025
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Disziplinarordnung_DO_V1_14102025.pdf
Regelt Verfahren und Sanktionen gemäß §§ 35 bis 43 SWO
- **Datenschutzrichtlinie der ACA**
Version 1, 07.10.2025
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: http://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Datenschutzrichtlinie_V1_10102025.pdf
Grundlage für Datenverarbeitung nach DSGVO



- **Transfervereinbarung Nationale Rangliste**
Version 1.0, 01.10.2025
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Transfervereinbarung_NationaleRangliste_V1_01102025.pdf
Regelt Vereinswechsel und Ranglistenfortführung
- **ACA-Penalty-Report**
Version 1, 23.07.2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/07/ACA_Penalty-Report_Events_23072024.xlsx
Zur Erfassung von Regelverstößen gemäß § 36 SWO
- **ACA-Verletzungsreport**
Version 1, 23.07.2024
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/07/ACA_Verletzungsreport_Events_23072024.xlsx
Zur Dokumentation medizinischer Vorfälle bei Veranstaltungen
- **ACA-Ergebnisbericht**
Version 2, 24.01.2025
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/01/ACA_Ergebnisbericht_Events_24012025.xlsx
Zur Erfassung und Übermittlung offizieller Turnierergebnisse.

2. Nationale Dokumente der ARMORED COMBAT AUSTRIA (ACA)

- **IMCF Letter of Recognition**
14.08.2023 – International Medieval Combat Federation
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/05/IMCF_Letter-of-Recognition_AUSTRIA.pdf
Bestätigung der ACA als offizielles Mitglied der IMCF
- **IMCF Code of Conduct**
Version 1.5, 2024
Herausgeber: International Medieval Combat Federation (IMCF)
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/07/IMCF_Code_of_Conduct_1.5.pdf
Verhaltensregeln für Athlet:innen und Offizielle.
- **IMCF Marshals Manual**
Version 0.2
Herausgeber: International Medieval Combat Federation (IMCF)
Zugänglich unter: <http://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/IMCF-MARSHALS-MANUAL-V.02.pdf>
Internationale Standards für Schiedsrichter:innen und Sicherheitsregeln.
- **SAFE Federation – Constitution**
Version 1, 10.06.2022



Herausgeber: Soft Armored Fighting European Federation (SAFE Federation / SAFEF)
Zugänglich unter: <https://safefederation.com/wp-content/uploads/2023/02/SAFEF-Constitutions-v.1.pdf>
Grundsatzdokument der Soft Armored Fighting European Federation.

- **SAFE Federation – General Duel Rules**

Version April 2024

Herausgeber: Soft Armored Fighting European Federation (SAFE Federation / SAFEF)
Zugänglich unter: <https://safefederation.com/wp-content/uploads/2024/04/SAFEF-General-Duel-rules-april-2024.pdf>
Regelwerk für Soft-Sword-Wettkämpfe.

- **SAFE Federation – Ethics and Deontology Charter**

Version April 2024

Herausgeber: Soft Armored Fighting European Federation (SAFE Federation / SAFEF)
Zugänglich unter: <https://safefederation.com/wp-content/uploads/2024/04/SAFEF-Ethics-and-Deontology-Charters-april-2024.pdf>
Ethik- und Verhaltensgrundlage im europäischen Kontext.

- **SAFE Federation – Material Standards**

Version 2024

Herausgeber: Soft Armored Fighting European Federation (SAFE Federation / SAFEF)
Zugänglich unter: -
Sicherheits- und Ausrüstungsanforderungen.

- **National Federation Agreement SAFE–Austria**

08.01.2024

Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/05/20240108_National-Federations-Agreement_SAFE_AUSTRIA.pdf
Kooperationsvereinbarung zwischen SAFEF und ACA.

- **Buhurt International Admission of Austria**

09.05.2024

Herausgeber: Buhurt International (BI)
Zugänglich unter: https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/05/BI_Admission_of_Austria.pdf
Bestätigung der ACA als National Federation Austria bei BI.

- **Buhurt International Code of Conduct**

Version 2024.06

Herausgeber: Buhurt International (BI)
Zugänglich unter:
https://www.buhurtinternational.com/files/ugd/d219c5_25830cf29c5a4ba3b9c809c290cb1638.pdf
Verhaltensregeln für Buhurt-Wettkämpfe und Offizielle.

- **Buhurt International Gender Policies**

Version 2024.06

Herausgeber: Buhurt International (BI)
Zugänglich unter:
https://www.buhurtinternational.com/files/ugd/d219c5_cd29c29d07894734abfd546ea3665066.pdf
Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit im Wettkampfsport.



- **Buhurt International League Structure**

Version 2025.02

Herausgeber: Buhurt International (BI)

Zugänglich unter:

https://www.buhurtinternational.com/files/ugd/53cbbd_b8d10db2b3b94c13952411cba347e3d1.pdf

Organisationsstruktur und Ligenmodell von BI.

- **Buhurt International Judiciary Committee Policies**

Version 2024.06

Herausgeber: Buhurt International (BI)

Zugänglich unter:

https://www.buhurtinternational.com/files/ugd/d219c5_8f5a49fd19eb4c0696ad541e20b40ee4.pdf

Verfahrensregeln für Disziplinar- und Berufungsverfahren.

- **Buhurt International Committees Structure, Accreditation and Titles**

Version 2024.12

Herausgeber: Buhurt International (BI)

Zugänglich unter:

https://www.buhurtinternational.com/files/ugd/d219c5_ffce59b9558045d8a5dec698616e1b21.pdf

Regelung von Komiteestrukturen und Akkreditierungen.

- **Buhurt International Marshal Accreditation Policies**

Version 2025.03

Herausgeber: Buhurt International (BI)

Zugänglich unter:

https://www.buhurtinternational.com/files/ugd/53cbbd_aadb219ddd34443c817c2c5f6236a6a9.pdf

Richtlinien für Ausbildung und Anerkennung internationaler Offizieller.

3. Externe Rahmenwerke

- **Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG 2021)**

Stand 01.01.2021

Zugänglich unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011421>

Österreichisches Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport.

- **Welt-Anti-Doping-Code (WADC)**

Stand 2021

Herausgeber: World Anti-Doping Agency (WADA)

Zugänglich unter: <https://www.wada-ama.org/en/what-we-do/world-anti-doping-code>

Internationale Grundlage für Anti-Doping-Regelungen



- **Handreichung für Sportvereine**

Version 2023

Herausgeber: 100% Sport

Zugänglich unter: https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf

Richtlinie, die Vereinen hilft, ein sicheres und respektvolles Umfeld zu schaffen.

- **Sport Austria Statut**

Stand 06.11.2020

Herausgeber: Sport Austria (Bundes-Sportorganisation, BSO)

Zugänglich unter: https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Sport_Austria-Statut.pdf

Struktur- und Aufgabenbeschreibung der nationalen Sportorganisation.

Dieser Anhang ist informativ; redaktionelle Aktualisierungen bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung gemäß § 34 Abs. 2 SWO.

Anhang III – Altersklassentabelle gemäß SAFEF

Die nachstehenden Tabelle bildet die Altersklassen gemäß **Punkt 1.4.1.** der **SAFEF General Duel Rules (Version April 2024)** ab.

Diese Einteilung findet im Rahmen des Sport- und Wettkampfbetriebs der ARMORED COMBAT AUSTRIA (ACA) Anwendung und dient der nationalen Harmonisierung mit den europäischen Standards der SAFE Federation.

Zur besseren Verständlichkeit sind zusätzlich die in Österreich gebräuchlichen Bezeichnungen angegeben.

Bezeichnung gemäß SAFEF	Bezeichnung gemäß ACA	Alter	Jahrgang (Stand Saison 2025)
Super-mini	U6	4 bis ¹ 5 Jahre	2020 und 2021
Mini	U8	6 bis 7 Jahre	2018 und 2019
Poussin	U10	8 bis 9 Jahre	2016 und 2017
Benjamin	U12	10 bis 11 Jahre	2014 und 2015
Minime	U14	12 bis 13 Jahre	2012 und 2013
Cadet	U16	14 bis 15 Jahre	2010 und 2011
Junior	U18	16 bis 17 Jahre	2008 und 2009
Senior 1	Seniors 1	18 bis 24 Jahre	2001 bis 2007
Senior 2	Seniors 1	25 bis 34 Jahre	1991 bis 2000
Master 1	Masters 1	35 bis 44 Jahre	1981 bis 1990
Master 2	Masters 2	45 bis 54 Jahre	1971 bis 1980
Master 3	Masters 3	55 Jahre und älter	1970 und davor

Dieser Anhang ist informativ; redaktionelle Aktualisierungen bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung gemäß § 34 Abs. 2 SWO.

¹ „bis“ jeweils sinngemäß für „einschließlich“

Anhang IV – Vergütungstabelle für Offizielle

Stand: 15. Oktober 2025 | Version: 1.0

Letztes Update: neu erstellt auf Basis § 30 SWO (V1, 14.10.2025)

Funktion	Kurzbeschreibung (§ 28 SWO)	Qualifikationsstufe (§ 29 SWO)	Tagessatz (EUR)
Knight Marshal	Oberste Autorität des Turniers; verantwortlich für Gesamtleitung des Schiedsrichter:innenwesens, Einhaltung der Regelwerke und Sicherheitsstandards.	Level 1 – International Marshal	75,00 EUR – 120,00 EUR
Head Marshal	Leitung und Aufsicht über eine List (Kampfzone); koordiniert Field und Line Marshals, sorgt für sicheren und regelkonformen Ablauf.	Level 2 – Conference Marshal / Level 3 – Regional Marshal	75,00 EUR – 120,00 EUR
Field Marshal	Innerhalb der List tätig; überwacht den Kampf, achtet auf Sicherheit und ahndet Verstöße.	Level 3 – Regional / Level 4 – Trainee unter Aufsicht	50,00 EUR – 100,00 EUR
Line Marshal	Außerhalb der List positioniert; überwacht Perimeter und meldet Regelverstöße an den Head Marshal.	Level 4 – Trainee / Level 5 – Assessor	50,00 EUR – 100,00 EUR
Secretary / Appeals Secretary	Verantwortlich für Dokumentation, Zeitnahme, Ergebniserfassung und Bearbeitung von Protesten.	Level 3 – Regional / Level 2 – Conference	50,00 EUR – 100,00 EUR
Counter / Assessor	Zählt Treffer oder Punkte nach Regelwerk; Grundstufe des Schiedsrichter:innenwesens.	Level 5 – Assessor / Counter	25,00 EUR – 50,00 EUR

Steuerfreie Vergütungsformen (Stand Oktober 2025)

Vergütungsart	Höchstbeträge (steuerfrei)	Rechtsgrundlage	Anwendungsbereich / Hinweise für ACA
Pauschale Reiseaufwands- entschädigung (PRAE)	120,00 EUR / Tag 720,00 EUR / Monat 6.540,00 EUR / Jahr	§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG	Steuer- und SV-frei für Sportler:innen, Schiedsrichter:innen und Sportbetreuer:innen im gemeinnützigen Sport. Nur bei nebenberuflicher Tätigkeit zulässig. Meldepflicht: Formular L19 (ELDA) bis Ende Februar des Folgejahres.
Kleines Freiwilligenpauschale	30,00 EUR / Einsatztag max. 1.000,00 EUR / Jahr	§ 3 Abs. 1 Z 16d EStG	Für ehrenamtliche Hilfs- und Funktionstätigkeiten ohne sportliche Hauptverantwortung. Nicht kombinierbar mit PRAE am selben Tag.
Großes Freiwilligenpauschale	50,00 EUR / Einsatztag max. 3.000,00 EUR / Jahr	§ 3 Abs. 1 Z 16d EStG	Für ehrenamtliche Tätigkeiten mit erhöhter Verantwortung (z. B. Turnierleitung, Ausbildung, Verbandskoordination). Nicht kombinierbar mit PRAE am selben Tag.
Kombinationsregel	–	§ 3 Abs. 1 Z 16d EStG (Satz 3)	PRAE und Freiwilligenpauschale dürfen nicht gleichzeitig für denselben Tag geltend gemacht werden. Gesamtsteuerfreiheit max. € 3.000 p. a.
Dokumentationspflicht	–	BMF-Info 2024 (Meldeformular L19)	Alle Auszahlungen müssen nachweislich dokumentiert werden (Datum, Funktion, Betrag, Unterschrift). Die ACA stellt dafür Standardformulare bereit.

Dieser Anhang ist informativ; redaktionelle Aktualisierungen bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung gemäß § 34 Abs. 2 SWO.

Anhang V – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	14.10.2025	Generalversammlung	Erstfassung	Geschäftsstelle	Erstfassung – Grundlage für künftige Revisionen
-	-	-	-	-	-

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die von der Generalversammlung beschlossene und veröffentlichte Fassung dieser Ordnung.